

UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der PUMA AG

über die formwechselnde Umwandlung der

PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport,

- nachfolgend auch „**PUMA AG**” -

in die

Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)

- nachfolgend auch „**PUMA SE**” -

Inhaltsverzeichnis

UMWANDLUNGSBERICHT	1
A. Einleitung	7
B. PUMA AG	9
I. PUMA AG und PUMA-Konzern im Überblick	9
II. Unternehmensgeschichte	9
III. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	10
IV. Beteiligungen und Geschäftstätigkeit	11
1. Beteiligungen	11
2. Geschäftstätigkeit und wesentliche Kennzahlen des PUMA-Konzerns	11
V. Grundkapital und Aktionäre	15
1. Grundkapital	15
2. Aktionäre und Börsenhandel	15
VI. Organe	16
1. Vorstand	16
2. Aufsichtsrat	17
3. Ausschüsse	18
4. Deutscher Corporate Governance Kodex	18
5. Arbeitnehmer und Mitbestimmung	18
C. Wesentliche Aspekte der Umwandlung	20
I. Gründe für die Umwandlung	20
II. Alternativen zur Umwandlung	21
III. Geschätzte Kosten der Umwandlung	21
D. Durchführung der Umwandlung	22
I. Aufstellung des Umwandlungsplans	22
II. Umwandlungsprüfung	22
III. Ordentliche Hauptversammlung der PUMA AG	23
IV. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der PUMA SE	23
V. Eintragung der Umwandlung in die PUMA SE	24
1. Anmeldung und Eintragung im Handelsregister	24
2. Konstituierung des ersten Verwaltungsrats der PUMA SE und Bestellung der Geschäftsführenden Direktoren	25
E. Erläuterung des Umwandlungsplans und der SE-Satzung	27
I. Anmerkungen zum Umwandlungsplan	27

1.	Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE (§ 1 Umwandlungsplan).....	27
2.	Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 Umwandlungsplan)	27
3.	Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Puma SE, kein Angebot zur Barabfindung (§ 3 Umwandlungsplan)	27
4.	Inhaber von Sonderrechten und Inhaber sonstiger Sicherheiten (§ 4 Umwandlungsplan).....	28
5.	Keine Sondervorteile (§ 5 Umwandlungsplan)	29
6.	Organe der Gesellschaft (§ 6 Umwandlungsplan)	30
7.	Informationen über das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7 Umwandlungsplan)	31
8.	Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 8 Umwandlungsplan)	39
9.	Geschäftsjahr, Abschlussprüfer (§ 9 Umwandlungsplan)	39
10.	Kosten (§ 10 Umwandlungsplan)	40
II.	Erläuterung der SE-Satzung.....	40
1.	Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 SE-Satzung)	40
2.	Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)	40
3.	Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung)	40
4.	Grundkapital (§ 4 SE-Satzung).....	40
5.	Aktien (§ 5 SE-Satzung)	41
6.	Monistisches System, Organe der Gesellschaft (§ 6 SE-Satzung)	41
7.	Verwaltungsrat (§§ 7-12 SE-Satzung).....	41
8.	Geschäftsführende Direktoren (§§ 13 - 15 SE-Satzung).....	45
9.	Hauptversammlung (§§ 16 - 19 SE-Satzung)	46
10.	Jahresabschluss (§ 20 SE-Satzung)	48
11.	Verwendung des Bilanzgewinns (§ 21 SE-Satzung).....	48
12.	Gründungsaufwand (§ 22 SE-Satzung).....	48
13.	Vorteile (§ 23 SE-Satzung).....	48
F.	Vergleich zwischen der PUMA AG und der PUMA SE, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsstellung der Aktionäre	49
I.	Einführung und rechtliche Grundlagen	49
II.	Allgemeine Vorschriften.....	50
1.	Grundkapital, Aktien	50
2.	Sitz	50
3.	Deutscher Corporate Governance Kodex	51
4.	Mitteilungspflichten	51
III.	Gründung der Gesellschaft.....	51
IV.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	52
V.	Leistungsstruktur der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System.....	52
1.	Verwaltungsrat.....	53
2.	Geschäftsführende Direktoren.....	58

3.	Hauptversammlung.....	60
VI.	Jahresabschluss/Konzernabschluss	64
VII.	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung.....	64
VIII.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	65
1.	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen	65
2.	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern	65
3.	Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	66
4.	Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	66
IX.	Auflösung und Nichtigerklärung der Gesellschaft	67
X.	Verbundene Unternehmen	67
XI.	Straf- und Bußgeldvorschriften	67
G.	Auswirkungen der Umwandlung.....	68
I.	Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen	68
1.	Rechtswirkungen der Umwandlung.....	68
2.	Dividendenberechtigung	68
II.	Bilanzielle und steuerliche Kontinuität	68
III.	Folgen der Umwandlung für Wertpapiere und Börsenhandel	69
1.	Auswirkungen auf die Aktien der PUMA AG	69
2.	Auswirkungen auf die Börsennotierung	69

Vorwort des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden der PUMA AG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

PUMA hat als begehrtes und nachhaltiges Sportlifestyle-Unternehmen in den vergangenen Jahren eine erfolgreiche Entwicklung beschritten. Vorstand und Aufsichtsrat der PUMA AG schlagen Ihnen einen weiteren konsequenten Schritt vor und bitten um Ihre Zustimmung in der ordentlichen Hauptversammlung am 14. April 2011 zur Umwandlung der PUMA AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE).

PUMA hat seit der Gründung im Jahre 1924 und der ersten Anmeldung der Gesellschaft im Jahre 1948 mehrere Rechtsformwechsel vollzogen. Der ursprünglich in der Rechtsform des Einzelkaufmanns geführte Betrieb wurde zunächst in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und später in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 1986 erfolgte die Börsennotierung der PUMA AG.

Heute hat die PUMA AG mehr als 9.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon arbeiten mehr als 30 % in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Unterzeichnerstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Die vorgeschlagene formwechselnde Umwandlung der PUMA AG in eine Europäische Aktiengesellschaft ist nach dem erfolgreichen Ausbau des internationalen Konzerngeschäfts und dem starken Wachstum der letzten Jahre ein weiterer Schritt in der Unternehmensentwicklung.

Die PUMA AG wird ihren Sitz unverändert in Deutschland belassen. Vorstand und Aufsichtsrat der PUMA AG bekennen sich damit zu diesem Standort und den Wurzeln der Gesellschaft.

Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt im Rahmen der formwechselnden Umwandlung erhalten. Die Anteile der Aktionärinnen und Aktionäre an der Gesellschaft bestehen unverändert fort.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, anlässlich der formwechselnden Umwandlung die derzeitige dualistische Struktur mit Vorstand und Aufsichtsrat in die international gebräuchliche monistische Struktur mit einem Verwaltungsrat zu überführen, wie dies die SE ermöglicht. Hierdurch wird eine größere unternehmerische Flexibilität erreicht, gleichzeitig aber die drittelparitätische Mitbestimmung durch die Arbeitnehmer beibehalten. Die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat der PUMA SE werden – anders als dies bislang in der AG der Fall war - alle Arbeitnehmer des PUMA-Konzerns in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Unterzeichnerstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums vertreten. Die Umwandlung erleichtert so die Entwicklung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur und trägt damit zur Umsetzung des strategischen Fünfjahresplans „Back on The Attack 2015“ von PUMA bei.

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass die Umwandlung zusammen mit der auf wirtschaftliches Wachstum und Nachhaltigkeit ausgerichteten Langzeitstrategie PUMAs weiteren erfolgreichen Weg in die Zukunft ebnet wird.

François-Henri Pinault
Aufsichtsratsvorsitzender der
PUMA AG

Jochen Zeitz
Vorstandsvorsitzender der
PUMA AG

A. Einleitung

Die PUMA Aktiengesellschaft („**PUMA AG**“ oder die „**Gesellschaft**“) ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Herzogenaurach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 3175.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung der PUMA AG vor, die Gesellschaft nach Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft, „**SE-VO**“) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz, „**SEAG**“) im Wege des Formwechsels in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, „**SE**“) umzuwandeln (die „**Umwandlung**“).

Grundlage der Umwandlung ist der durch den Vorstand gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellte und am 28. Januar 2011 notariell beurkundete Umwandlungsplan (UR-Nr. K 147/2011 des Notars Markus Kühnlein, Herzogenaurach) (der „**Umwandlungsplan**“). Der Entwurf der Satzung der PUMA SE wurde als Anlage zum Umwandlungsplan notariell beurkundet (die „**SE-Satzung**“).

Der Umwandlungsplan bedarf der Zustimmung und die SE-Satzung der Genehmigung durch die Hauptversammlung der PUMA AG (Art. 37 Abs. 7 SE-VO) (der „**Umwandlungsbeschluss**“).

Vor der Entscheidung der Hauptversammlung ist von einem oder mehreren gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen (der „**Umwandlungsprüfer**“) gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Herrn Reinhard Scharpenberg, ausgewählt und zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat seine Prüfung durchgeführt und am 28. Januar 2011 bescheinigt, dass die nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO notwendige Kapitaldeckung vorliegt (die „**Kapitaldeckungsbescheinigung**“).

Kennzeichnend für die formwechselnde Umwandlung im Sinne des Art. 37 SE-VO ist die rechtliche und wirtschaftliche Kontinuität des Rechtsträgers vor und nach der Umwandlung (Rechtsträgeridentität). Die Beteiligungen der Aktionäre an der PUMA AG bleiben an der PUMA SE ebenfalls unverändert bestehen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer, d.h. jedes Verfahren einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können, richtet sich in einer SE mit Sitz in Deutschland nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („**SEBG**“), das die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Beteiligungsrichtlinie**“) in deutsches Recht umsetzt.

Ferner finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU-Staaten**“) und den Unterzeichnerstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR-Staaten**“, zusammen „**EU- und EWR-Staaten**“) auf die Arbeitnehmerbeteiligung in der PUMA SE Anwendung, in denen Tochtergesellschaften und Betriebe der PUMA AG Arbeitnehmer beschäftigen.

Im Rahmen der Umwandlung findet ein vom SEBG geregeltes Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren statt (das „**Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren**“), in dem Arbeitnehmervertreter aus den EU- und EWR-Staaten und der Vorstand der PUMA AG über eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der PUMA SE (die „**Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung**“) verhandeln. Die Arbeitnehmer werden dabei von einem besonderen Verhandlungsgremium (das „**Besondere Verhandlungsgremium**“) vertreten. Sollten sich das Besondere Verhandlungsgremium und der Vorstand der PUMA AG nicht auf eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung verständigen, findet eine gesetzlich vorgesehene Aufangregelung Anwendung. Das für die PUMA AG geltende Drittelbeteiligungsgesetz („**DrittelbG**“) findet auf die PUMA SE keine Anwendung mehr.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der PUMA AG erstattet der Vorstand gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO den nachfolgenden Umwandlungsbericht (der „**Bericht**“), der die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen darlegt, die der Übergang der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat.

Der Bericht enthält Informationen über die PUMA AG (Kapitel B.), die wesentlichen Aspekte der Umwandlung (Kapitel C.), die Durchführung der Umwandlung (Kapitel D.), Erläuterungen des Umwandlungsplans und der Satzung der PUMA SE (Kapitel E.) sowie einen Vergleich zwischen der PUMA AG und der PUMA SE unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Aktionäre (Kapitel F.) und die Auswirkungen der Umwandlung (Kapitel G.) einschließlich sonstiger gesellschaftsrechtlicher Folgen, bilanzieller und steuerlicher Auswirkungen und die Folgen der Umwandlung auf die Börsennotierung der PUMA AG.

B. PUMA AG

I. PUMA AG und PUMA-Konzern im Überblick

Die PUMA AG ist die operativ tätige Muttergesellschaft der PUMA-Konzerngesellschaften. Die PUMA AG und ihre Konzerngesellschaften werden nachfolgend auch als PUMA-Konzern bezeichnet.

II. Unternehmensgeschichte

Die Gründung von PUMA reicht mehr als 80 Jahre zurück. Im Jahre 1924 gründeten die Brüder Rudolf und Adolf Dassler die „Gebrüder Dassler Schuhfabrik“ in Herzogenaurach. 1948 trennte Rudolf Dassler seine Geschäftstätigkeiten von denen seines Bruders und gründete die „PUMA Schuhfabrik Rudolf Dassler“. PUMA legte seinen Fokus auf die Produktion und den Vertrieb von Sportschuhen. 1952 entwickelte Rudolf Dassler den sogenannten „SUPER ATOM“ und 1953 dessen Weiterentwicklung „BRASIL“, den ersten serienreifen Fußballschuh mit Schraubstollen. Als erster Sportschuhhersteller nutzte PUMA 1960 die technologisch fortschrittliche Vulkanisations-Produktionstechnik. 1968 sorgte der Sprintschuh „MEXIKO 1968“ mit seiner innovativen Bürstensorhle für Aufsehen.

PUMA hat sich seit jeher auf das Sponsoring herausragender Einzelathleten konzentriert; hierzu zählen Fußballstars wie Pelé, Diego Maradona und Lothar Matthäus sowie weitere Topathleten wie Michael Schumacher oder Usain Bolt.

Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts erweiterte PUMA beständig sein internationales Geschäft, zunächst durch die Gründung von Tochtergesellschaften und den Abschluss von Lizenzverträgen.

Seit dem Jahr 2000 hat PUMA folgende Sportmarken übernommen: Die Tretorn-Gruppe mit dem Schwerpunkt in der Produktion von Schuh- und Regenkleidung, im Jahr 2009 die auf Corporate Merchandising spezialisierte Brandon-Gruppe, ebenfalls 2009 eine Mehrheitsbeteiligung von 50,1 % an dem Sportstrümpfeproduzenten Dobotex und im April 2010 Cobra Golf als einen führenden Golfausrüstungshersteller.

Ein weiterer Meilenstein war PUMAs Börsennotierung an der Frankfurter und Münchner Börse im Jahr 1986, nach vorheriger Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.

In einer finanziell überaus schwierigen Zeit wurde Jochen Zeitz 1993 im Alter von dreißig Jahren zum Vorstandsvorsitzenden der PUMA AG bestellt und damit jüngster Vorstandsvorsitzender eines börsennotierten deutschen Unternehmens. Seit seiner Ernennung hat Jochen Zeitz die PUMA AG erfolgreich durch einen umfassenden Re- und Umstrukturierungsprozess geführt. Es gelang ihm, die PUMA AG von einer Niedrigpreismarke in ein Premium-Sportlifestyle-Unternehmen zu überführen und zu einem der drei weltweit führenden Sportartikelhersteller zu entwickeln. Die Konsolidierung stärkte PUMAs Position als führendes Sportlifestyle-Unternehmen langfristig und legte den Grundstein für PUMAs weiteren weltweiten Ausbau und die Umsetzung seiner Strategie.

2007 übernahm der französische Luxusgüter-Konzern PPR durch ein öffentliches Übernahmeangebot mehr als 60 % der PUMA-Anteile. Heute hält PPR 71,58 % an der PUMA AG, wie bisher durch seine 100%ige Tochtergesellschaft SAPARDIS S.A..

III. Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die PUMA AG hat ihren Sitz in Herzogenaurach, mit der Geschäftsadresse Würzburger Str. 13, 91074 Herzogenaurach. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 3175 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der PUMA AG entspricht dem Kalenderjahr.

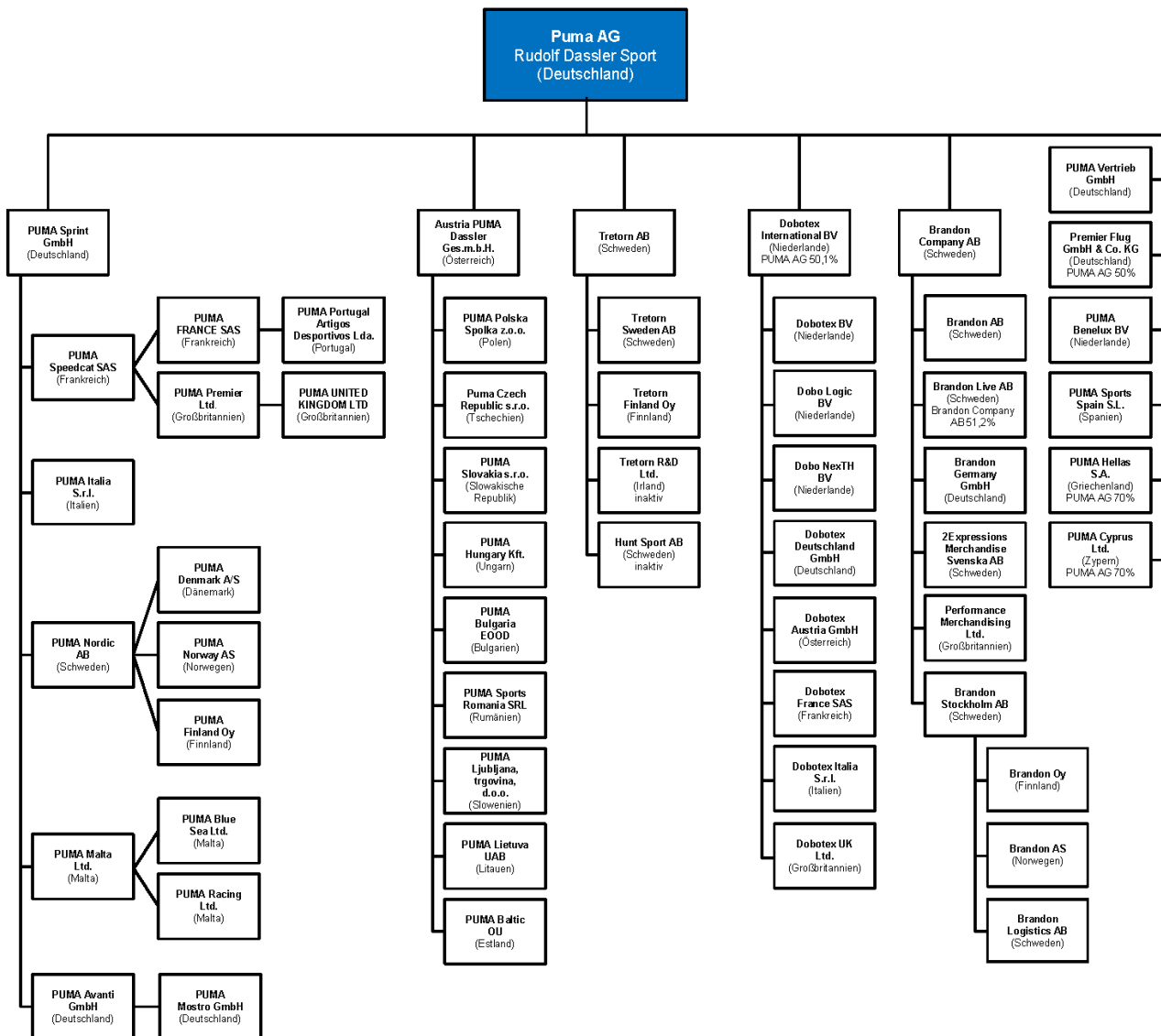
Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der PUMA AG ist gemäß § 2 Abs. 1 ihrer Satzung die Herstellung von und der Handel mit Schuhen, Bekleidung und Sportartikeln aller Art.

Gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art – in Sonderfällen auch anderer Art – gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge abzuschließen und ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern.

IV. Beteiligungen und Geschäftstätigkeit

1. Beteiligungen

Die PUMA-Konzerngesellschaften mit Sitz in EU- und EWR-Staaten sind in der folgenden Beteiligungsübersicht dargestellt.



2. Geschäftstätigkeit und wesentliche Kennzahlen des PUMA-Konzerns

Der PUMA-Konzern ist ein Sportlifestyle-Unternehmen mit mehr als 9.300 Mitarbeitern weltweit. Ungefähr 3.300 Mitarbeiter und damit mehr als 30 % der gesamten Belegschaft arbeiten in den EU- und EWR-Staaten.

a) Unternehmensstrategie und Geschäftsfelder

Der Vorstand der PUMA AG hat unter der Zielsetzung, „das begehrteste und nachhaltigste Sportlifestyle-Unternehmen“ zu sein, die Position von PUMA als eine der wenigen echten Multi-Category-Marken entwickelt und gestärkt. Das Potenzial des Sportlifestyle-Marktes wird in allen Sparten und Regionen konsequent ausgeschöpft. Als Multi-Category-Anbieter ist PUMA in Geschäftsfeldern aktiv, die zur Markenpositionierung passen und in denen sich dauerhafte Wertsteigerungen für das Unternehmen erzielen lassen. PUMA versteht sich als Marke, die mit Freude Sport und Lifestyle kombiniert und darüber hinaus danach strebt, einen Beitrag zu einer besseren Welt zu leisten. PUMAs Sport-Performance und Lifestyle-Labels umfassen Fußball, Teamsport, Laufen, Motorsport, Golf und Segeln. PUMAs „Black Label“ zeichnet sich durch die Zusammenarbeit mit renommierten Designerlabeln wie Alexander McQueen, Yasuhiro Mihara and Sergio Rossi aus.

Die Markenpositionierung wurde durch eine selektive Ausweitung der bestehenden Produktkategorien, regionale Expansion sowie die Erweiterung durch Nicht-PUMA-Marken unterstützt. Neben PUMA vertreibt der PUMA-Konzern die Marken Cobra Golf und Tretorn.

Cobra Golf ist ein führender Golfartikelhersteller, der High-Performance-Produkte für Golfer aller Leistungsstufen herstellt. Cobra Golf-Schläger bieten Golfern Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit sowie Funktionalität und innovatives Design. Genannt sei das Neun-Punkte-Areal der Schlagfläche, die Flugkurvenanpassung und die *Baffler-Rail* Technologie. Cobra Golf ist die Hauptmarke von COBRA-PUMA GOLF, das im April 2010 Teil von PUMA Nordamerika wurde.

Tretorn steht für sportliche Kultiviertheit und stilvolles Understatement. Gegründet von Henry Dunker in Helsingborg, Schweden am Ende des 19. Jahrhunderts zieht Tretorn seine Inspiration aus seinen skandinavischen Wurzeln und überträgt eine ausgeprägte geistige Vitalität auf seine Freizeitschuhe, Gummistiefel und Tennisbälle. Tretorns Expertise in gummibasierten Produkten zeugt von einer konsequenten Hingabe zu Qualität und Marke und bietet eine von ihren Kunden mit praktischem Feingefühl und Wunsch zur Erholung im Freien sehr geschätzte Kollektion. Tretorn ist seit 2001 Teil des PUMA-Konzerns und war damit die erste von mehreren Akquisitionen der PUMA AG.

Zum 1. Januar 2009 übernahm die PUMA AG die Brandon Company AB mit Sitz in Göteborg. Die Brandon Company AB betreibt Corporate Merchandising für Markenprodukte und Erlebnismarketinglösungen für ihre Kunden, zu denen auch Großunternehmen zählen.

Ebenfalls zum 1. Januar 2009 wurde die PUMA AG Mehrheitsgesellschafterin der 1979 in s-Hertogenbosch in den Niederlanden gegründeten Dobotex International BV, einem Exklusivlizenznehmer verschiedener weltweiter Mode-, Sport- und Sportlifestyle-Marken. Dobotex International entwickelt, produziert und vertreibt unter anderem Strümpfe und Sportwäsche für PUMA sowie Strümpfe für Tommy Hilfiger.

b) Wesentliche Kennzahlen des PUMA-Konzerns für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010

Kennzahlen in Mio. EUR	2008	2009	2010
Umsatz	2.524,2	2.447,3	2.706,4
Rohhertrag	1.306,6	1.243,1	1.344,8
Operatives Ergebnis (EBIT)	325,4	146,4	306,8
Konzernjahresüberschuss	231,6	77,3	202,2
Zahl der Mitarbeiter zum Jahresende	10.069	9.646	9.697
Eigenkapitalrendite	19,8%	7,0%	14,6%
Ertrag aus investiertem Kapital (Cash-flow Return on Investment, CFROI)	21,7%	14,9%	15,6%

aa) Das Jahr 2008

Das Jahr 2008 war durch sportliche Großereignisse geprägt. PUMA konnte diese Ereignisse nutzen und seine Position als begehrteste Sportlifestyle-Marke weiter stärken. Im Herbst 2008 zeichnete sich eine deutliche Abschwächung der Wirtschaft – in Verbindung mit der globalen Finanzkrise – ab. Trotz der sinkenden Konsumausgaben konnte PUMA neue Umsatzrekorde verbuchen. Die weltweiten Markenumsätze erhöhten sich um 1,1 % auf nahezu EUR 2,8 Mrd. Die konsolidierten Umsätze konnten sogar um 6,3 % auf über EUR 2,5 Mrd. gesteigert werden. Damit stiegen die konsolidierten Umsätze zum vierzehnten Mal in Folge und gerechnet auf einen Zehn-Jahres-Zeitraum war sogar ein zweistelliges Wachstum zu verzeichnen. Das operative Ergebnis betrug EUR 325,4 Mio. oder 12,9 % vom Umsatz.

bb) Das Jahr 2009

Bedingt durch die Finanzkrise und deren Auswirkungen auf die Weltwirtschaft war das Jahr 2009 eine große Herausforderung für alle Marktteilnehmer. Dennoch konnte sich PUMA unter Berücksichtigung der globalen Rezession und mit nur wenigen sportlichen Großereignissen im schwierigen Marktumfeld behaupten. Ein besonderer Höhepunkt der Marke PUMA war der Auftritt von Usain Bolt bei der Leichtathletik Weltmeisterschaft in Berlin und seine beiden dort erzielten Weltrekorde im Sprint über 100 und 200 m.

PUMA hatte aufgrund der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Abschwächung bereits im Vorjahr pro-aktiv Maßnahmen ergriffen, um seine hohe Profitabilität auch in der Zukunft zu sichern. Das Management hat hierfür im Jahr 2009 ein Kostensenkungsprogramm aufgelegt, das die ursprünglich geplanten Kosten jährlich reduziert. Mit Einmalaufwendungen von EUR 127,8 Mio. wurden das Portfolio an Einzelhandelsgeschäften, die globale Organisationsstruktur sowie die operativen Prozesse optimiert.

Die weltweiten Markenumsätze reduzierten sich um 5,8 % auf knapp über EUR 2,6 Mrd. Die konsolidierten Umsätze gingen 3,1 % zurück und lagen bei knapp EUR 2,5 Mrd. Das operative Ergebnis betrug EUR 146,4 Mio. oder 6,0 % vom Umsatz gegenüber 12,9 % im Vorjahr.

cc) Das Jahr 2010

Im Jahr 2010 erhöhten sich die weltweiten Markenumsätze um 9,8 % und erreichten annähernd EUR 2,9 Mrd. Die konsolidierten Umsätze stiegen auf EUR-Basis um 10,6 % auf über EUR 2,7 Mrd.

Das operative Ergebnis stieg um 110,0 % auf EUR 306,8 Mio. oder 11,3 % vom Umsatz und erreichte damit annähernd den Wert des Jahres 2008.

dd) Wesentliche Kennzahlen des PUMA-Konzerns in den Geschäftsfeldern

Kennzahlen in Mio. EUR	2008	2009	2010
<u>Umsatz</u>			
Markenumsätze	2.767,9	2.607,6	2.862,1
Konsolidierte Umsätze	2.524,2	2.447,2	2.706,4
Schuhe	1.434,3	1.321,7	1.424,8
Textilien	899,3	846,2	941,8
Accessoires	190,6	279,4	340,3
<u>Operative Indikatoren</u>			
Rohertrag	1.306,6	1.243,1	1.344,8
Lizenz- und Provisionserträge	25,7	20,6	19,1

c) Wesentliche Kennzahlen der PUMA AG für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010

Kennzahlen in Mio. EUR	2008	2009	2010
Umsatz	360,2	286,4	300,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	187,2	93,1	162,6
Jahresüberschuss	172,8	79,7	119,5
Zahl der Mitarbeiter zum Jahresende	869	717	706
Eigenkapitalrendite bezogen auf Jahresüberschuss	39,1%	23,9%	25,5%

V. Grundkapital und Aktionäre

1. Grundkapital

Das Grundkapital der PUMA AG beträgt EUR 38.611.107,84 und ist eingeteilt in 15.082.464 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie.

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der Satzung der PUMA AG ist das Grundkapital um weitere EUR 3.916.800, eingeteilt in bis zu 1.530.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie („**Bedingtes Kapital 2001**“) und um bis zu EUR 1.536.000, eingeteilt in bis zu 600.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie („**Bedingtes Kapital 2008**“) bedingt erhöht.

Das Bedingte Kapital 2001 wurde zur Ausübung von Optionsrechten, die im Rahmen eines Aktienoptionsplans entsprechend dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 10. Mai 2001 („**Aktienoptionsplan 2001**“) ausgegeben wurden, geschaffen. Die auf Grundlage des Aktienoptionsplans 2001 ausgegebenen Optionsrechte können nicht mehr ausgeübt werden. Es ist daher beabsichtigt, das Bedingte Kapital 2001 zeitnah nach dem Wirksamwerden der Umwandlung aufzuheben.

Das Bedingte Kapital 2008 dient dem Zweck, den Vorstandsmitgliedern der PUMA AG und weitere Führungskräfte der Gesellschaft und deren nachgeordneter verbundener Unternehmen, einschließlich Mitgliedern der Geschäftsleitungsorgane in Deutschland und im Ausland, entsprechend dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 22. April 2008 („**Aktienoptionsplan 2008**“), Bezugsrechte (Aktienoptionen) zu gewähren.

Gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der PUMA AG ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der PUMA AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.929.687 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie gegen Bareinlage um bis zu EUR 7.500.000 (Genehmigtes Kapital I) und um bis zu weitere EUR 7.500.000 durch die ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.929.687 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Aktie gegen Bar- oder Sacheinlage (Genehmigtes Kapital II) zu erhöhen.

2. Aktionäre und Börsenhandel

71,58 % des Grundkapitals der PUMA AG werden von SAPARDIS S.A., einer 100%igen Tochter der PPR S.A., Paris, gehalten.

Nach den der PUMA AG zugänglichen Informationen halten neben der PPR S.A. die BlackRock Inc. und die Bear Sterns Int. Ltd. jeweils mehr als 3% sowie Morgan Stanley mehr als 5% des Grundkapitals der PUMA AG.

Das übrige Grundkapital befindet sich nach der Kenntnis der PUMA AG im Streubesitz.

Die PUMA-Aktien sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im M-DAX notiert und werden in Frankfurt am Main und München sowie über die elektronische Handelsplattform XETRA der

Deutschen Börse AG gehandelt. Die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die PUMA-Aktie lautet DE0006969603.

VI. Organe

Die Organe der PUMA AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz („AktG“), der Satzung der PUMA AG und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt. Entsprechend den Vorschriften des AktG hat die PUMA AG ein dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Aufsichtsratsmitglied sein. Die PUMA AG wird entsprechend ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

1. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der PUMA AG und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Vorstand der PUMA AG besteht aus vier ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern im Sinne von § 94 AktG. Entsprechend der Satzung der PUMA AG und der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich für die Geschäftsleitung verantwortlich. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm oder ihr zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl der PUMA AG unterzuordnen.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und die grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität des Geschäfts, den Gang der Geschäfte und alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der PUMA AG und des PUMA-Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können.

Folgende Personen sind Vorstandsmitglieder der PUMA AG:

Name	Position	Jahr der Bestellung	Zuständigkeit/Aufgabe
Jochen Zeitz	Vorsitzender	1993	Vorstandsvorsitzender
Melody Harris-Jensbach	Stellvertretende Vorsitzende	2008	Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, Produkte
Klaus Bauer	Mitglied	2009	Finanzen, Controlling, Recht, Operatives, Logistik, IT und Personalwesen
Stefano Caroti	Mitglied	2008	Groß- und Einzelhandel
Reiner Seiz	Stellvertretendes Mitglied	2008	Versorgungskettenmanagement (Supply Chain Management)
Antonio Michele Bertone	Stellvertretendes Mitglied	2008	Marke und Marketing

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktion ausüben. Die Satzung der PUMA AG und die Geschäftsordnung des Vorstands sehen jedoch vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der PUMA AG sind die Vorschriften des AktG und des DrittelbG. Danach werden zwei Drittel der Mitglieder von den Anteilseignern und ein Drittel von den Arbeitnehmern gewählt. Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, von denen vier Vertreter der Anteilseigner und zwei Vertreter der Arbeitnehmer sind.

Folgende Personen sind Mitglieder des Aufsichtsrats der PUMA AG:

Name (Ausgeübter Beruf)	Position	Jahr der Wahl	Weitere Mitgliedschaften
François-Henri Pinault (Vorsitzender des Verwaltungsrats und CEO (<i>Président-Directeur Général</i>) der PPR S.A., Paris/Frankreich)	Vorsitzender, Anteilseignervertreter	2007	Boucheron Holding S.A., Paris/Frankreich; Yves Saint Laurent S.A.S., Paris/Frankreich; Gucci Group NV, Amsterdam/Niederlande; FNAC S.A., Ivry sur Seine/Frankreich; SAPARDIS S.A., Paris/Frankreich; Soft Computing S.A., Paris/Frankreich; Christie's International Ltd., London /UK; Sowind Group S.A., La Chaux-de-Fonds/Schweiz; Bouygues S.A., Paris/Frankreich; Artemis S.A., Paris/Frankreich; CFAO S.A., Sèvres/Frankreich
Thore Ohlsson (President der Elimexo AB, Falsterbo/Schweden)	Stellvertretender Vorsitzender, Anteilseignervertreter	1993	Nobia AB, Stockholm/Schweden; Bastec AB, Malmö/Schweden; Elite Hotels AB, Stockholm/Schweden; Tretorn AB, Stockholm/Schweden; T. Frick AB, Vellinge/Schweden; T.M.C. AB, Skanör/Schweden
Jean-François Palus (Stellvertretender CEO and CFO (<i>Directeur Général Délégué / Directeur Financier</i>) der PPR S.A., Paris/Frankreich)	Anteilseignervertreter	2007	Gucci Group NV, Amsterdam/Niederlande; CFAO S.A., Sèvres/Frankreich; Conforama Holding S.A., Longes Marne la Vallée/Frankreich; FNAC S.A., Ivry sur Seine/Frankreich; SAPARDIS S.A., Paris/Frankreich
Grégoire Amigues (Direktor Planung und Strategie (<i>Directeur du Plan et de la Stratégie</i>) der PPR S.A., Paris/Frankreich)	Anteilseignervertreter	2007	SAPARDIS S.A., Paris/Frankreich; LUMINOSA S.A., Paris/Frankreich
Erwin Hildel (Verkaufsleiter Innen)	Arbeitnehmersvertreter	2002	—
Oliver Burkhardt (Mitarbeiter IT Support/Multimedia Spezialist)	Arbeitnehmersvertreter	2007	—

3. Ausschüsse

Entsprechend § 8 der aktuellen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten der PUMA AG und der Anzahl seiner Mitglieder aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Gemäß der Geschäftsordnung besteht ein Prüfungsausschuss, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionssystems sowie der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen befasst. Entsprechend § 100 Abs. 5 AktG muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig sein und über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, über den die Hauptversammlung beschließen soll, ist auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen, sofern eine solche Empfehlung abgegeben wurde.

Der Aufsichtsrat soll weiter einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Soweit rechtlich zulässig, können Zuständigkeitsbereiche wie Unternehmensstrategie, Vergütung der Vorstandsmitglieder, Investitionen von und Finanzierungen der PUMA AG ebenfalls auf Ausschüsse übertragen werden. Insoweit hat der Aufsichtsrat der PUMA AG einen Personalausschuss gebildet, der sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder befasst. Schließlich ist der Aufsichtsrat berechtigt, einen Ausschuss zur Vorbereitung seiner Sitzungen einzurichten, der, soweit rechtlich zulässig, anstelle des Aufsichtsrats Entscheidungen treffen soll.

4. Deutscher Corporate Governance Kodex

Die effektive Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist ein wichtiges Element der Unternehmenspolitik der PUMA AG. Gemäß § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der PUMA AG jährlich, dass den vom Bundesministerium für Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Code“ (Deutscher Corporate Governance Kodex, „**DCGK**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen ist diese Erklärung (Entsprechenserklärung) auf der Internetseite der PUMA AG unter www.puma.com unter „**ÜBER PUMA**“ den Aktionären dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

5. Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Zum 31. Oktober 2010 beschäftigte der PUMA-Konzern weltweit mehr als 9.300 Arbeitnehmer, davon etwa 3.300 in EU- und EWR-Staaten.

Bei der Wahl der beiden Arbeitnehmervertreter des mit insgesamt sechs Mitgliedern nach der Drittel-Mitbestimmung gemäß dem DrittelbG besetzten Aufsichtsrats sind nach dem DrittelbG nur die deutschen Mitarbeiter des PUMA-Konzerns aktiv und passiv wahlberechtigt. Darüber hinaus bestehen in den anderen Unternehmen des PUMA-Konzerns keine weiteren Aufsichtsräte, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben.

Bei der PUMA AG ist ein Betriebsrat mit 13 Mitgliedern nach dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) eingerichtet.

Bei der Austria PUMA Dassler Ges.m.b.H. besteht neben einem Betriebsrat für die Angestellten mit fünf Mitgliedern ein Betriebsrat für die Arbeiter mit drei Mitgliedern.

Bei der PUMA FRANCE SAS sind elf Arbeitnehmervertreter gewählt.

Außerdem gibt es zwei Arbeitnehmervertreter bei der PUMA Nordic AB, vier Arbeitnehmervertreter bei der PUMA Italy S.r.l. und einen Arbeitnehmervertreter bei der PUMA Polska Spolka i.o.o.

C. Wesentliche Aspekte der Umwandlung

I. Gründe für die Umwandlung

Ein Grund für die Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE ist das Bestreben des Vorstands, die Bedeutung des europäischen Geschäfts für den PUMA-Konzern zu unterstreichen. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform für ein deutsches börsennotiertes Unternehmen. Als solche ermöglicht sie die weitere Entwicklung einer offenen und internationalen Gesellschaftskultur und entspricht der internationalen Ausrichtung der PUMA AG über die Grenzen Deutschlands hinaus. Die SE betont die europaweite Anerkennung unabhängig von ihrem Sitz bereits durch die Firmierung.

Auch hat PUMA nicht nur seine historischen Wurzeln in Europa, Europa bleibt mit etwa der Hälfte seines weltweiten Umsatzes der größte Markt für PUMA.

Daneben wird der PUMA AG durch die Umwandlung ermöglicht, ihre derzeitige dualistische Führungsstruktur mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat an das international gebräuchliche monistische Leitungssystem mit nur einem Verwaltungsrat anzupassen. Der Verwaltungsrat leitet die PUMA AG, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren (die „**Geschäftsführenden Direktoren**“). Die Geschäftsführenden Direktoren sind demgegenüber für die Geschäftsführung der PUMA SE zuständig.

Schließlich kann durch die Umwandlung der derzeitige Umfang der Drittel-Mitbestimmung beibehalten werden, unabhängig von künftigen Veränderungen der Arbeitnehmerzahl. Die Mitbestimmung wird sich dabei auf eine europaweite Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat stützen. Die Vorschriften des DrittelbG finden auf die PUMA SE keine Anwendung. Vielmehr wird der Umfang der Mitbestimmung in einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung festgelegt, die zwischen dem Vorstand der PUMA AG und dem besonderen Verhandlungsgremium ausgehandelt wird (§ 21 Abs. 6 SEBG, siehe Kapitel D. IV. und E. I. Ziff. 7 dieses Berichtes). Sollte eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung nicht zustande kommen, wird die Drittel-Mitbestimmung aufgrund einer Auffangregelung im SEBG beibehalten. Im Übrigen bestehen die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertretung in der PUMA SE nicht nur in einem Überwachungsorgan, wie es der Aufsichtsrat der PUMA AG ist, sondern mit dem Verwaltungsrat der PUMA SE weitergehend in einem Leitungsorgan.

Bei Betrachtung der aufgezeigten Gründe stellt sich der Wechsel der Rechtsform der PUMA AG in eine SE nach der erfolgreichen Ausweitung ihres internationalen Geschäfts und ihres starken Wachstums in den vergangenen Jahren als ein weiterer konsequenter Schritt in der Entwicklung der Gesellschaft dar. Zusammen mit der Langzeitstrategie „Back on The Attack 2015“ wird damit der Grundstein für einen weiteren erfolgreichen Weg von PUMA in die Zukunft gelegt.

II. Alternativen zur Umwandlung

Der Vorstand der PUMA AG hat sich im Vorfeld des Formwechsels ausführlich mit denkbaren Alternativen zu der Umwandlung beschäftigt. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme keine die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise berücksichtigenden Alternative gibt.

Als supranationale Rechtsform, die mit der Aktiengesellschaft vergleichbar ist und eine Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die SE zur Verfügung. Die SE ist eine Kapitalgesellschaft, die sowohl von der Finanzierung als auch von der Geschäftsführung her am besten den Bedürfnissen eines gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens – wie der PUMA AG – entspricht und gleichzeitig eine Börsennotierung zulässt. Die SE bietet damit dem international tätigen PUMA-Konzern einen seinen Aktivitäten entsprechenden Auftritt.

Aus alledem folgt, dass zur Erreichung der vorgenannten Ziele der PUMA AG, ihrer Aktionäre sowie des PUMA-Konzerns einzig eine Umwandlung der PUMA AG in eine SE in Betracht kommt.

III. Geschätzte Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der PUMA AG werden sich die Kosten der Umwandlung insgesamt auf ca. EUR 900.000 belaufen. Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die Kosten der Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten der Registereintragung, die Kosten externer Berater, die Kosten für die Durchführung der Hauptversammlung der PUMA AG und den erforderlichen Veröffentlichungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Kosten der Umstellung der Börsennotierung von „PUMA AG-Aktien“ auf „PUMA SE-Aktien“.

D. Durchführung der Umwandlung

I. Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO muss der Vorstand einen Umwandlungsplan erstellen. Die SE-VO stellt keine Anforderung an den Inhalt des Umwandlungsplans. Soweit Art. 37 Abs. 4 SE-VO Erläuterungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erfordert, beziehen sich diese auf den Umwandlungsbericht, d.h. diesen Bericht.

Als Leitlinie für den Inhalt des Umwandlungsplans hat der Vorstand auf die Anforderungen des Art. 20 SE-VO an einen Verschmelzungsplan abgestellt, soweit diese nicht die besonderen Anforderungen einer Verschmelzung betreffen. Nach diesen Vorschriften muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zu der Firma und dem Sitz der Gesellschaft, der SE-Satzung und dem Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren enthalten.

Der vom Vorstand erstellte Umwandlungsplan einschließlich der SE-Satzung wird im Einzelnen in Kapitel E. dieses Berichts erläutert.

Am 28. Januar 2011 wurde der Umwandlungsplan einschließlich der SE-Satzung notariell beurkundet.

Der Aufsichtsrat hat am 14. Februar 2011 über die Umwandlung beraten. Zuvor wurde der Umwandlungsplan einschließlich der SE-Satzung und dem vorliegenden Bericht dem Aufsichtsrat übermittelt. In seiner Sitzung vom 14. Februar 2011 hat der Aufsichtsrat beschlossen, den Umwandlungsplan einschließlich der SE-Satzung der ordentlichen Hauptversammlung der PUMA AG am 14. April 2011 zur Zustimmung und Genehmigung vorzulegen.

II. Umwandlungsprüfung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG haben die Gründer einer SE einen schriftlichen Bericht über den Hergang der Gründung zu erstatten.

Aus Sinn und Zweck von § 75 Abs. 2 UmwG folgt jedoch, dass ein Gründungsbericht im Fall einer formwechselnden Umwandlung von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft nicht erforderlich ist. § 75 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung im Rahmen einer Verschmelzung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist. Da die PUMA AG als Kapitalgesellschaft in eine SE umgewandelt wird, die gleichermaßen eine Kapitalgesellschaft ist, muss demzufolge ein Gründungsbericht nicht angefertigt werden.

Aus Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 1 AktG kann dagegen geschlossen werden, dass durch die Verwaltungsratsmitglieder der PUMA SE eine Gründungsprüfung durchzuführen ist. Die Gründungsprüfung muss dabei nicht durch einen oder mehrere Gründungsprüfer gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 33 Abs. 2 AktG stattfinden. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem beschriebenen Sinn und Zweck von § 75 Abs. 2 UmwG. Es ist beabsichtigt, dass die Verwaltungsratsmitglieder die Gründungsprüfung im Anschluss an die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats nach Beschlussfassung der Hauptversammlung am 14. April 2011 durchführen.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist von einem oder mehreren Umwandlungsprüfern vor der Zustimmung zum Umwandlungsplan und der Genehmigung der Satzung durch die Hauptversammlung der PUMA AG eine Kapitaldeckungsbescheinigung zu erstellen, die bescheinigt, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Durch Beschluss vom 6. Dezember 2010 hat das Landgericht Nürnberg-Fürth die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Herrn Reinhard Scharpenberg, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Deloitte & Touche hat die Kapitaldeckungsbescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO am 28. Januar 2011 mit folgendem Inhalt erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die PUMA AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

III. Ordentliche Hauptversammlung der PUMA AG

Die Hauptversammlung der PUMA AG beschließt über die Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung (Art. 37 Abs. 7 SE-VO).

Vorstand und Aufsichtsrat der PUMA AG legen daher den Umwandlungsplan einschließlich der Bestellung der Abschlussprüfer und die SE-Satzung einschließlich der Bestellung der Vertreter der Anteilseigner im Verwaltungsrat der PUMA SE der ordentlichen Hauptversammlung der PUMA AG am 14. April 2011 zur Beschlussfassung vor.

Ab der Einberufung der Hauptversammlung werden der Umwandlungsplan einschließlich der SE-Satzung, die Kapitaldeckungsbescheinigung der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, Herrn Reinhard Scharpenberg, und dieser Bericht zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der PUMA AG, Würzburger Straße 13 und PUMA-WAY 1, 91074 Herzogenaurach sowie auf der Internetseite der PUMA AG unter www.puma.com unter „ÜBER PUMA“ zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Kopie dieser Dokumente umgehend und kostenlos zugesandt.

IV. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der PUMA SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der PUMA AG auf Beteiligung an Entscheidungen der Gesellschaft ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der PUMA AG in eine SE das im SEBG geregelte Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der PUMA SE durchzuführen. Ziel des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ist der Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der PUMA SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer anderen in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zu regelnden Weise.

Zur Durchführung der Verhandlung ist von den Arbeitnehmern ein Besonderes Verhandlungsgremium zu bilden. Die konstituierende Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremi-

ums hat am 20. Januar 2011 in Herzogenaurach stattgefunden. Das Besondere Verhandlungsgremium hat daraufhin Verhandlungen mit dem Vorstand der PUMA AG über die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung aufgenommen. Gesetzlich ist der Abschluss der Verhandlung innerhalb von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung vorgesehen, mit der Option der verhandelnden Parteien, das Verfahren einmalig um weitere sechs Monate zu verlängern. Kommt innerhalb des Verhandlungszeitraums keine Vereinbarung zustande, findet die gesetzliche Auffangregelung gemäß §§ 22 ff. SEBG Anwendung.

Die Einzelheiten des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sind in § 7 des Umwandlungsplans beschrieben und werden in Kapitel E. I. Ziff. 7 dieses Berichts erläutert.

V. Eintragung der Umwandlung in die PUMA SE

Um Wirksamkeit zu erlangen, muss die Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE in das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen werden. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt, nachdem die Hauptversammlung dem Umwandlungsplan zugestimmt hat und das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist.

1. Anmeldung und Eintragung im Handelsregister

Die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister ist von den Gründern, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Geschäftsführenden Direktoren vorzunehmen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 21 SEAG). Bei einer formwechselnden Umwandlung ist der Gründer die Gesellschaft selbst, vertreten durch ihren Vorstand.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (Negativerklärung, Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG).

Im Fall einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung kann ein Freigabeverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann auf Antrag der PUMA AG die Register Sperre überwunden werden, wenn die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, das zur Erhebung der Klage erforderliche Quorum der Anteile nicht erreicht wird, oder wenn das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung nach freier Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzungen zur Abwendung wesentlicher Nachteile für die Gesellschaft und ihre Anteilhaber vorrangig erscheinen (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Darüber hinaus darf die PUMA SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. § 7 des Umwandlungsplans und die Erläuterung hierzu in Kapitel E. I. Ziff. 7 dieses Berichts). Dies ist der Fall, wenn die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung geschlossen oder die Verhandlungsfrist für die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist (Art. 12 Abs. 2 SE-VO). Die Verhandlungen über die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung haben nach der konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums am 20./21. Januar 2011 begonnen.

Die SE-Satzung darf zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO). Im Fall eines solchen Widerspruchs ist die Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung der PUMA AG zu ändern.

Sollte es nicht zum Abschluss der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung kommen, bleibt die Regelung der Mitbestimmung erhalten, die in der PUMA AG vor der Umwandlung bestanden hat (§§ 35 Abs. 1, 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 22 SEBG). Die Vorschriften des SEBG ersetzen lediglich das DrittelbG als neue Rechtsgrundlage. Für die Frage, ob die bestehenden Mitbestimmungsrechte erhalten bleiben, ist eine rein formale Betrachtung nach quantitativen Merkmalen maßgeblich. Dabei ist das Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat der PUMA SE zur Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder mit dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG zur Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder zu vergleichen. Der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat der PUMA SE darf nicht geringer sein als im Aufsichtsrat der PUMA AG. Dies folgt aus § 15 Abs. 4 Nr. 1 SEBG, der nicht die absolute Zahl der Arbeitnehmervertreter sondern das prozentuale Verhältnis zwischen Arbeitnehmervertretern und Anteilseignervertretern schützt. Dies führt dazu, dass der Verwaltungsrat der PUMA SE zu zwei Dritteln aus Anteilseignervertretern und zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern zu besetzen ist.

Wird die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung abgeschlossen, muss auch diese (zumindest) eine Zwei-Drittel/Ein-Drittel-Zusammensetzung vorsehen (§§ 21 Abs. 6, 15 Abs. 5 SEBG). Die SE-Satzung sieht daher eine Zwei-Drittel/Ein-Drittel-Zusammensetzung des Verwaltungsrats mit Arbeitnehmervertretern vor.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung im Handelsregister am Sitz der PUMA AG einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die PUMA AG erlischt nicht, sondern ändert nur ihre Rechtsform.

2. Konstituierung des ersten Verwaltungsrats der PUMA SE und Bestellung der Geschäftsführenden Direktoren

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der PUMA AG. Die PUMA SE soll anders als die PUMA AG nach dem monistischen Leitungssystem organisiert sein und über einen Verwaltungsrat als Leitungsorgan und über für die Geschäftsführung zuständige Geschäftsführende Direktoren verfügen.

a) Verwaltungsrat der PUMA SE

Der erste Verwaltungsrat der PUMA SE besteht aus neun Mitgliedern (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“). Sechs Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilseignern bestellt, die übrigen drei Verwaltungsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern bestimmt.

Die Anteilseignervertreter des ersten Verwaltungsrats der PUMA SE werden in § 7 Abs. 3 der SE-Satzung bestellt. Sie werden daher im Falle der Genehmigung der Satzung durch die Hauptversammlung am 14. April 2011 auf diese Weise bestellt.

Die Arbeitnehmervertreter des ersten Verwaltungsrats werden durch die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung bestimmt oder, falls eine solche nicht zustande kommt, durch gesetzliche Bestimmungsvorschriften. Bis zur Beendigung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens sollen die Arbeitnehmervertreter unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens durch gerichtlichen Beschluss bestellt werden (§ 30 SEAG, § 104 AktG).

Die ihnen folgenden Arbeitnehmervertreter werden dann entsprechend der Regelung in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung bestimmt. Sofern keine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zustande kommt, findet die gesetzliche Auffangregelung gemäß § 36 SEBG Anwendung (vgl. § 7 des Umwandlungsplans und Kapitel E. I. Ziff. 7 dieses Berichts).

Die Wahl der einzelnen Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat richtet sich nach der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung oder, falls keine Regelung zur Wahl vorgesehen ist, nach dem jeweiligen anwendbaren nationalen Recht. Soweit die EU- und/oder EWR-Staaten keine eigenen Regelungen treffen, bestimmt der SE-Betriebsrat die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat.

Die von den Arbeitnehmern bestimmten Arbeitnehmervertreter werden der nächsten Hauptversammlung der PUMA SE zur Bestellung vorgeschlagen, soweit nicht in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden, Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO. Die Hauptversammlung der PUMA SE muss die ihr vorgeschlagenen Kandidaten bestellen, da die entsprechend der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung oder der nationalen Rechtsordnungen gemachten Vorschläge für sie bindend sind.

Da die Verwaltungsratsmitglieder die Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister unterzeichnen müssen, wird sich der erste Verwaltungsrat nach der Hauptversammlung aber vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung ins Handelsregister konstituieren; in seiner konstituierenden Sitzung wird der Verwaltungsrat auch einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats wählen und die Geschäftsführenden Direktoren bestellen. Als Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Herr Jochen Zeitz vorgesehen.

b) Geschäftsführende Direktoren der PUMA SE

Der erste Verwaltungsrat der PUMA SE wird die Geschäftsführenden Direktoren (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 1 SEBG) in seiner konstituierenden Sitzung bestellen. Dies muss vor dem Wirksamwerden der Umwandlung erfolgen, da die Geschäftsführenden Direktoren bei der Anmeldung der Umwandlung zum Handelsregister anzugeben sind und die Anmeldung zu unterzeichnen haben (§ 21 SEAG). Es ist beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der PUMA AG zu Geschäftsführenden Direktoren der PUMA SE bestellt werden.

E. Erläuterung des Umwandlungsplans und der SE-Satzung

I. Anmerkungen zum Umwandlungsplan

1. Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE (§ 1 Umwandlungsplan)

Nach § 1 des Umwandlungsplans wird die PUMA AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea, SE*) formwechselnd umgewandelt.

Die PUMA AG hat mit der Austria PUMA Dassler Ges.m.b.H. mit Sitz in Salzburg, Österreich, gegründet durch die PUMA AG am 23. Juli 1986 und eingetragen im Firmenbuch unter Nr. 58389 t, seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen EU-Staats, nämlich Österreichs, unterliegt. Die notwendige Voraussetzung für eine Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE ist damit erfüllt.

Der Umwandlungsplan stellt außerdem klar, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers nach dem Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fortbesteht.

2. Wirksamwerden der Umwandlung (§ 2 Umwandlungsplan)

Gemäß § 2 des Umwandlungsplans wird die Umwandlung mit der Eintragung der PUMA AG in das Handelsregister wirksam. Die Eintragung kann erst nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens erfolgen. Zu diesem Zweck sind Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung mit dem Besonderen Verhandlungsgremium der Arbeitnehmer zu führen (vgl. § 7 des Umwandlungsplans und Ziff. 7 unten).

3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der Puma SE, kein Angebot zur Barabfindung (§ 3 Umwandlungsplan)

§ 3 des Umwandlungsplans regelt die Firma, den Sitz und die Satzung der PUMA SE und stellt klar, dass ein Angebot auf Barabfindung für den Fall der formwechselnden Umwandlung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Die Firma der PUMA AG wird zukünftig PUMA SE lauten. Die Firmenänderung ist notwendig, da der Zusatz „SE“ der Firma voran- oder nachgestellt werden muss (Art. 11 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der Gesellschaft wird weiterhin in Herzogenaurach, Deutschland, sein (§ 3 Abs. 2 des Umwandlungsplans).

§ 3 Abs. 3 des Umwandlungsplans enthält Bestimmungen über das Grundkapital. Das Grundkapital der PUMA SE wird aus dem Grundkapital der PUMA AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 38.611.107,84) bestehen. Die Aktionäre der PUMA AG werden im gleichen Umfang und in der gleichen Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der PUMA SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der PUMA AG beteiligt sind. Der anteilige Betrag jeder Stückaktie am Grundkapital wird beibehalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestand.

Gleiches gilt auch für die bestehenden bedingten und genehmigten Kapitalia gemäß § 4 Abs. 2 bis Abs. 5 der Satzung der PUMA AG. § 3 Abs. 4 des Umwandlungsplans verdeutlicht die Kontinuität durch entsprechende Verweise auf die dem Umwandlungsplan beigefügte SE-Satzung. § 3 Abs. 4 des Umwandlungsplans zeigt auf, dass die Beträge der genehmigten Kapitalia der PUMA SE (§ 4 Abs. 3 und 4 der SE-Satzung) jeweils den Beträgen der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung vorhandenen genehmigten Kapitalia der Satzung der PUMA AG entsprechen. Ebenso werden die Beträge der bedingten Kapitalia der PUMA SE (§ 4 Abs. 2 und 5 der SE-Satzung) jeweils den Beträgen der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung noch vorhandenen bedingten Kapitalia der PUMA AG entsprechen. Die gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung der PUMA AG bestehenden genehmigten Kapitalia von bis zu EUR 7.500.000 (Genehmigtes Kapital I) und weiteren bis zu EUR 7.500.000 (Genehmigtes Kapital II) entsprechen den künftigen genehmigten Kapitalia der PUMA SE gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der SE-Satzung. Ebenso entsprechen die bedingten Kapitalia gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der Satzung der PUMA AG von EUR 3.916.800 (Bedingtes Kapital 2001) und EUR 1.536.000 (Bedingtes Kapital 2008) den künftigen bedingten Kapitalia gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 der SE-Satzung. Vor diesem Hintergrund sind der Gleichlauf des Grundkapitals, der genehmigten und der bedingten Kapitalia der PUMA AG und der PUMA SE in § 3 Abs. 4 des Umwandlungsplans dargestellt. Dies gilt unbeschadet einer möglichen zeitnahen Aufhebung des Bedingten Kapitals 2001, welches nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, da die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2001 ausgegebenen Aktienoptionsrechte, die das Bedingte Kapital 2001 unterlegen sollte, zwischenzeitlich verfallen sind (vgl. Kapitel B. V. Ziff. 1 dieses Berichts).

Um bis zur Wirksamkeit der Umwandlung entstehende Änderungen des Grundkapitals, der genehmigten Kapitalia und der bedingten Kapitalia in der SE-Satzung zu erfassen, wird der Aufsichtsrat der PUMA AG ermächtigt und angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen (§ 3 Abs. 5 des Umwandlungsplans).

Des Weiteren erläutert § 3 Abs. 6 des Umwandlungsplans, dass Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, keine Barabfindungen angeboten wird, da ein solches Angebot auf Barabfindung im Falle der hier vorliegenden formwechselnden Umwandlung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

4. Inhaber von Sonderrechten und Inhaber sonstiger Sicherheiten (§ 4 Umwandlungsplan)

In entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über den Verschmelzungsplan (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO), enthält der Umwandlungsplan Angaben zu den Rechten, die die SE den mit Sonderrechten ausgestatteten Aktionären und den Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien gewährt oder die für diese Person vorgesehenen Maßnahmen.

In der PUMA AG gibt es keine Aktionäre mit Sonderrechten.

Die PUMA AG hat – wie in § 4 des Umwandlungsplans dargestellt – in 2001 einen Aktienoptionsplan beschlossen. Die zuletzt aufgrund des Aktienoptionsplans 2001 noch ausstehenden Optionsrechte sind im Geschäftsjahr 2009 verfallen. Nach dem Wirksamwerden der Umwandlung soll das Bedingte Kapital 2001 daher zeitnah aufgehoben werden.

§ 4 Abs. 2 des Umwandlungsplans beschreibt zwei Programme über die Gewährung von Wertsteigerungsrechten (*Programme über Stock Appreciation Rights, SAR-Programme*), die der Vorstand der PUMA AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit einer Laufzeit von jeweils 5 Jahren aufgelegt hat. Die letzte Tranche unter dem SAR-Programm 2004 wurde im April 2006 und unter dem SAR-Programm 2006 im Oktober 2006 ausgegeben. Der Ausübungskurs beträgt unter dem SAR-Programm 2004 EUR 345,46 und derjenige unter dem SAR-Programm 2006 EUR 341,02. Die Wertsteigerungsrechte werden voraussichtlich nicht werthaltig sein. Die Rechte aus dem SAR-Programm 2004 werden am 24. April 2011 und diejenigen aus dem SAR-Programm 2006 werden am 30. September 2011 verfallen.

Wie in § 4 Abs. 3 des Umwandlungsplans beschrieben, wurde mit Beschluss der Hauptversammlung der PUMA AG vom 22. April 2008 der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Vorstandsmitglieder berechtigt sind, allein der Aufsichtsrat ermächtigt, 1.200.000 Bezugsrechte in mehreren Tranchen bis zum Ende des dritten Monats nach Beendigung der Hauptversammlung im Jahr 2013 an Mitglieder des Vorstands (Gruppe 1) sowie weitere Führungskräfte der PUMA AG und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen, einschließlich Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen im In- und Ausland (Gruppe 2) gemäß dem Aktienoptionsplan 2008 auszugeben. Bei diesem Programm handelt es sich um ein „Performance Share Programm“. Bis zu 780.000 Bezugsrechte können den Mitgliedern der Gruppe 1 und bis zu 420.000 Bezugsrechte können den Mitgliedern der Gruppe 2 zugeteilt werden. Das Bedingte Kapital 2008, das der Unterlegung des Aktienoptionsplans 2008 dient, ermöglicht die Ausgabe von bis zu 600.000 Aktien. Die Bezugsrechte haben eine Verfallfrist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausgabe der Bezugsrechte und können erstmals nach zwei Jahren seit Ausgabe ausgeübt werden. Der nach Ausübung des Bezugsrechts zu zahlende Erwerbspreis für eine auszugebende Aktie entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen geringsten Ausgabebetrag von EUR 2,56 pro Aktie. Bis zum 31. Dezember 2010 sind 376.686 Bezugsrechte nach Maßgabe des Aktienoptionsplans 2008 ausgegeben worden, von denen 96.500 ausgeübt werden können und von denen 3.000 im Jahr 2010 ausgeübt worden sind.

§ 4 Abs. 4 des Umwandlungsplans stellt klar, dass die Berechtigten des Aktienoptionsplans 2008 im Zuge der Umwandlung Bezugsrechte auf Aktien der PUMA SE anstelle von Aktien der PUMA AG erhalten. Die Anzahl der Aktien ändert sich durch die Umwandlung nicht. Die bedingten Kapitalia der PUMA AG, welche zur Sicherung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionsplänen 2001 und 2008 geschaffen wurden, bestehen gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der SE-Satzung in entsprechender Form in der PUMA SE fort (vgl. § 3 des Umwandlungsplans und Ziff. 3 oben). Da die Optionsrechte aus dem Aktienoptionsplan 2001 verfallen sind, ist vorgesehen, das Bedingte Kapital 2001 zu gegebener Zeit nach Eintragung der PUMA SE im Handelsregister aufzuheben.

5. Keine Sondervorteile (§ 5 Umwandlungsplan)

In Übereinstimmung mit den Vorschriften für eine Verschmelzung (Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO) wurde eine Regelung betreffend etwaiger Sondervorteile in den Umwandlungsplan aufgenommen. Sondervorteile sind solche Vorteile, die im Rahmen der Umwandlung dem die Kapitaldeckungsbescheinigung (vgl. Art. 37 Abs. 6 SE-VO) erteilenden Umwandlungsprüfer

oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der sich umwandelnden Gesellschaft, d.h. der PUMA AG, gewährt werden.

Im Zuge der Umwandlung werden keine Sondervorteile versprochen, weder an einzelne Aktionäre der PUMA AG, noch an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der PUMA AG oder an Mitglieder des Verwaltungsrats der PUMA SE oder an Geschäftsführende Direktoren der PUMA SE und ebenso wenig an den Umwandlungsprüfer.

Höchst vorsorglich wird in § 5 Abs. 2 des Umwandlungsplans darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der gesetzlichen Kompetenz des Verwaltungsrats der PUMA SE zur Bestellung von Geschäftsführenden Direktoren, davon ausgegangen wird, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der PUMA AG zu Geschäftsführenden Direktoren der PUMA SE bestellt werden.

In § 5 Abs. 3 des Umwandlungsplans wird außerdem höchst vorsorglich erläutert, dass der derzeitige Vorsitzende des Vorstands der PUMA AG sowie die derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG zu Anteilseignervertretern im Verwaltungsrat der PUMA SE bestellt werden sollen.

Schließlich wird in § 5 Abs. 4 des Umwandlungsplans aus Gründen der Vorsorge darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG zu Arbeitnehmervertretern des Verwaltungsrats bestellt werden könnten.

6. Organe der Gesellschaft (§ 6 Umwandlungsplan)

§ 6 Abs. 1 des Umwandlungsplans benennt den Verwaltungsrat und die Hauptversammlung als Organe der PUMA SE. Darüber hinaus bestimmt § 6 Abs. 3 des Umwandlungsplans, dass die Geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft führen, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt. Mit diesen Erklärungen wurde das gemäß Art. 38 lit. b) SE-VO bestehende Wahlrecht zwischen dem dualistischen Leitungssystem und dem monistischen Leitungssystem zugunsten des monistischen Leitungssystems ausgeübt.

In § 6 Abs. 2 des Umwandlungsplans wird erläutert, dass der Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 1 der SE-Satzung (vgl. Kapitel E. II. Ziff. 7 dieses Berichts) aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Im Folgenden wird seine Zusammensetzung und die des ersten Verwaltungsrats der PUMA SE beschrieben. Demnach werden die Vertreter der Anteilseigner im Verwaltungsrat grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt, die Anteilseignervertreter im ersten Verwaltungsrat jedoch durch die SE-Satzung.

Für die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat der PUMA SE sieht § 6 Abs. 2 des Umwandlungsplans vor, dass diese unbeschadet Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO durch die Hauptversammlung auf bindenden Wahlvorschlag der Arbeitnehmervertreter gemäß einer zwischen dem Vorstand der PUMA AG und dem Besonderen Verhandlungsgremium geschlossenen Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung bestellt werden, oder, wenn eine solche Vereinbarung nicht geschlossen wird, nach der Auffangregelung gemäß dem SEBG. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Verwaltungsrat der PUMA SE werden voraussichtlich durch das Amtsgericht Fürth unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens gemäß §§ 30 SEAG, 104 AktG bestellt.

§ 6 Abs. 3 des Umwandlungsplans erläutert, dass gemäß § 13 Abs. 1 der SE-Satzung (vgl. Kapitel E. II. Ziff. 8 dieses Berichts) der Verwaltungsrat die Geschäftsführenden Direktoren bestellt.

7. Informationen über das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7 Umwandlungsplan)

§ 7 des Umwandlungsplans enthält die Einzelheiten über das im Rahmen der Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE durchzuführende Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren. Das Verfahren zielt auf den Abschluss einer Vereinbarung zur Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß dem SEBG und den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen EU- und EWR-Staaten, in welchen der PUMA-Konzern geschäftlich tätig ist. Der Abschnitt enthält ferner Aussagen über die Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer des PUMA-Konzerns.

Die im Umwandlungsplan enthaltenen Aussagen und die dazugehörigen Anmerkungen in diesem Bericht können, jedenfalls zu einem gewissen Teil, nur aus ex-ante-Perspektive beurteilt werden. Grund hierfür sind die noch andauernden Verhandlungen zwischen dem Besonderen Verhandlungsgremium und dem Vorstand der PUMA AG über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung. Die Verhandlungen begannen am 20./21. Januar 2011, im Anschluss an die konstituierende Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums. Die Frist von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen (vgl. § 12 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG) wurde gewahrt. Es ist zu erwarten, dass die Verhandlungen durch beiderseitige Unterzeichnung einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden.

a) Grundsätze und Terminologie (§ 7 Abs. 1 Umwandlungsplan)

§ 7 Abs. 1 des Umwandlungsplans enthält eine einleitende Beschreibung der Grundlagen und der relevanten Terminologie für das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren in der PUMA SE. Er stellt klar, dass im Zuge der Umwandlung in eine SE ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer für die PUMA SE durchzuführen ist, um die von den Arbeitnehmern der PUMA AG erworbenen Mitbestimmungsrechte bei Entscheidungen zu wahren. Ziel ist der Abschluss einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung in der SE. Diese regelt insbesondere die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrates oder in einer sonstigen, mit dem Vorstand der PUMA AG in der Vereinbarung geregelten Weise.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren ist geprägt von dem Ziel, die erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der PUMA AG zu sichern. Eine Vereinbarung kann bestehende Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nicht vermindern (§ 15 Abs. 5 SEBG). Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ergibt sich aus der Definition der Beteiligung der Arbeitnehmer in § 2 Abs. 8 SEBG, die im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der SE-Beteiligungsrichtlinie folgt.

„Beteiligung der Arbeitnehmer“ bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.

„Unterrichtung“ wiederum bezeichnet die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE, d.h. den Verwaltungsrat der PUMA SE, über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen EU- oder EWR-Staat betreffen oder über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedsstaats hinausgehen.

„Anhörung“ meint die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen, mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene, wobei die Leitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt.

Die weitestgehende Einflussnahme gewährt die Mitbestimmung den Arbeitnehmern; sie erstreckt sich auf das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu bestellen oder zu wählen oder darauf, die Bestellung dieser Mitglieder der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

b) Gegenwärtige Situation und Konsequenzen der Umwandlung (§ 7 Abs. 2 Umwandlungsplan)

§ 7 Abs. 2 des Umwandlungsplans beschreibt die gegenwärtige Situation hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer im PUMA-Konzern und enthält Informationen über die Konsequenzen der Umwandlung.

Bei der PUMA AG als Muttergesellschaft des PUMA-Konzerns besteht derzeit ein nach §§ 4 Abs. 1, 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG ein drittelparitätisch mitbestimmter Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern. Im Hinblick auf die zwei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG sind derzeit nur die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer des PUMA-Konzerns nach Maßgabe des DrittelbG aktiv und passiv wahlberechtigt.

Im Umwandlungsplan wird ausgeführt, dass mit Wirksamwerden der Umwandlung der PUMA AG in eine SE die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG enden. Die Bestimmungen des DrittelbG zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der PUMA AG werden durch die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung, und wenn keine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung geschlossen wird, durch die Vorschriften des SEBG ersetzt (zu den sonstigen Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen siehe § 8 des Umwandlungsplans und Kapitel E. I. Ziff. 8 dieses Berichts).

Die Anteilseignervertreter im ersten Verwaltungsrat der PUMA SE werden bereits in der SE-Satzung und die Arbeitnehmervertreter im ersten Verwaltungsrat der PUMA SE voraussichtlich durch das zuständige Amtsgericht Fürth bestellt.

c) Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 7 Abs. 3 Umwandlungsplan)

§ 7 Abs. 3 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens durch Information der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben und die Aufforderung zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums. Die Informierung und die Aufforderung sind von Gesetzes wegen erforderlich und in § 7 Abs. 3 des Umwandlungsplans erläutert.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren wird nach den Vorschriften des SEBG eingeleitet. Danach hat die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der PUMA AG, zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums aufzufordern und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben zu informieren. Die Einleitung des Verfahrens – durch die von Gesetzes wegen erforderliche Bekanntmachung – hat unaufgefordert und unverzüglich spätestens nach der Veröffentlichung des Umwandlungsplanes durch den Vorstand der PUMA AG zu erfolgen. Die Benachrichtigung kann aber – wie bei der PUMA AG – bereits vor Offenlegung des Umwandlungsplanes erfolgen, da § 4 Abs. 3 SEBG mit der Benachrichtigung durch den Vorstand nach Offenlegung des Umwandlungsplanes nur den letztmöglichen Zeitpunkt bestimmt.

Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der PUMA AG, ihrer betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten; (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen; (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnete Gesamtzahl der in EU- und EWR-Staaten beschäftigten Arbeitnehmer sowie (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Schließlich wird in § 7 Abs. 3 des Umwandlungsplans ausgeführt, dass der Vorstand der PUMA AG gemäß den dargestellten gesetzlichen Anforderungen die Arbeitnehmervertretungen, und, soweit keine Arbeitnehmervertretungen bestehen, die Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe zur Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert und sie gleichzeitig über das Umwandlungsvorhaben informiert hat.

d) Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums (§§ 7 Abs. 4 und 5 Umwandlungsplan)

§§ 7 Abs. 4 und 5 des Umwandlungsplans erläutern die Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die in jedem EU- und EWR-Staat beschäftigten Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorbeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen. Das Besondere Verhandlungsgremium setzt sich aus Arbeitnehmervertretern aller EU- und EWR-Staaten zusammen, in denen PUMA Arbeitnehmer beschäftigt.

Aufgabe des Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Unternehmensleitung die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Arbeitnehmerbeteiligung und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Die Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums wird in § 7 Abs. 4 des Umwandlungsplans beschrieben. Sie richtet sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§§ 4 bis 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen EU- und EWR-Staaten, in denen der PUMA-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt: Für die Verteilung der Sitze beschreibt der Umwandlungsplan die gesetzliche Grundregel, wonach jeder EU- oder EWR-Staat, in dem der PUMA-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, mindestens einen Sitz erhält. Die Anzahl der einem EU- oder EWR-Staat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem EU- oder EWR-Staat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller in EU- und EWR-Staaten beschäftigten Arbeitnehmer des PUMA-Konzerns übersteigt.

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des PUMA-Konzerns in den einzelnen EU- und EWR-Staaten zum 31. Oktober 2010 ergibt sich die folgende Sitzverteilung:

EU-/EWR-Staat	Anzahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in EU- und EWR-Staaten	Anzahl der Mitglieder im Besonderen Verhandlungsgremium
Belgien	48	1,43%	1
Bulgarien	41	1,22%	1
Dänemark	31	0,93%	1
Deutschland	1056	31,53%	4
Estland	6	0,18%	1
Finnland	19	0,57%	1
Frankreich	247	7,38%	1
Griechenland	101	3,02%	1
Irland	0	0,00%	0
Italien	193	5,76%	1
Litauen	7	0,21%	1
Malta	2	0,06%	1
Niederlande	238	7,11%	1
Norwegen	25	0,75%	1
Österreich	159	4,75%	1
Polen	156	4,66%	1
Portugal	44	1,31%	1
Rumänien	25	0,75%	1
Schweden	208	6,21%	1

EU-/EWR-Staat	Anzahl der Arbeitnehmer	Prozentualer Anteil (gerundet) bezogen auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in EU- und EWR-Staaten	Anzahl der Mitglieder im Besonderen Verhandlungsgremium
Slowakei	18	0,54%	1
Slowenien	1	0,03%	1
Spanien	148	4,42%	1
Tschechische Republik	136	4,06%	1
Ungarn	69	2,06%	1
Vereinigtes Königreich	363	10,84%	2
Zypern	8	0,24%	1
Total	3349	100%	29

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen EU- und EWR-Staaten sind die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SEBG werden die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums, die auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der an der Gründung der SE-beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben entfallen, von einem Wahlgremium in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Das Wahlgremium vertritt dabei nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SEBG grundsätzlich auch solche Arbeitnehmer, die in ihren Betrieben und Unternehmen keinen Betriebsrat gewählt haben.

Die Art und Weise, mit der die Zusammensetzung des Wahlgremiums in Deutschland bestimmt wird, richtet sich danach, welche Arbeitnehmervertretungen bereits bei der formwechselnden Gesellschaft, einer betroffenen Tochtergesellschaft oder einem betroffenen Betrieb vorhanden sind. Im Grundsatz sollen die Arbeitnehmervertretungen, die auf der jeweils höchsten Ebene der Betriebsräte vorhanden sind, die Aufgabe der Wahl übernehmen. Ist, wie bei der Umwandlung der PUMA AG in eine SE, aus dem Inland nur eine Unternehmensgruppe an der SE-Gründung beteiligt, besteht das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Konzernbetriebsrats oder, sofern ein Konzernbetriebsrat nicht besteht, aus den Mitgliedern des Gesamtbetriebsrats, oder, sofern ein Gesamtbetriebsrat nicht besteht, aus den Mitgliedern des Betriebsrats bzw. der Betriebsräte.

Da in den deutschen Gesellschaften des PUMA-Konzerns nur der Betriebsrat der PUMA AG gebildet wurde, besteht das Wahlgremium, dem die Wahl der inländischen Mitglieder des Besonderen Wahlgremiums mangels Konzern- oder Gesamtbetriebsrats obliegt, aus den Mitgliedern des Betriebsrats der PUMA AG. Da die Größe des Wahlgremiums auf 40 Mitglieder beschränkt ist (§ 8 Abs. 6 Satz 1 SEBG) und der Betriebsrat nicht mehr als 40 Mitglieder hat, ist die Anzahl der Mitglieder in dem Wahlgremium nicht entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zu verringern (§ 8 Abs. 6 Satz 2 SEBG).

§ 6 Abs. 2 bis 4 SEBG stellt persönliche Voraussetzungen der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums auf.

Das Wahlverfahren wird durch die gesetzlichen Vorschriften nur in seinen Grundzügen geregelt. So müssen bei der Wahl mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sein, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer vertreten. Die Mitglieder des Wahlgremiums haben jeweils so viele Stimmen, wie sie Arbeitnehmer vertreten.

In § 7 Abs. 4 des Umwandlungsplans wird klargestellt, dass die Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe die Wahlen oder Bestellungen nach den jeweiligen nationalen Vorschriften durchgeführt haben. Aufgrund der auf Deutschland entfallenden vier Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium ist eines der vier deutschen Mitglieder ein Vertreter einer Gewerkschaft. Aufgrund der Anzahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums war ein leitender Angestellter nicht in das Besondere Verhandlungsgremium zu wählen. Daher ist kein leitender Angestellter unter den deutschen Mitgliedern im Besonderen Verhandlungsgremium.

Das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums endet mit dessen konstituierender Sitzung. Der Vorstand der PUMA AG hat, nachdem alle Mitglieder benannt waren und nicht später als zehn Wochen nach der Information i.S.d. § 4 Abs. 2, 3 SEBG (§§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG) zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen. Daraufhin hat sich das Besondere Verhandlungsgremium am 20. Januar 2011 konstituiert.

Die Verhandlungen können bis zu sechs Monate dauern, beginnend mit dem Tag, zu dem der Vorstand der PUMA AG zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen hat. Die Parteien können jedoch einvernehmlich beschließen, den Verhandlungszeitraum auf bis zu ein Jahr zu verlängern (§ 20 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Anforderung aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, nicht erfüllt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG). Es liegt im Interesse der Arbeitnehmer, die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums innerhalb der Zehn-Wochen-Frist abzuschließen. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Sie müssen jedoch die Verhandlungen in der Lage annehmen, in der sie sich zur Zeit ihrer Beteiligung befinden. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungszeit besteht nicht (§ 20 SEBG).

e) Vereinbarung über die unternehmerische Mitbestimmung und die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 7 Abs. 6 Umwandlungsplan)

§ 7 Abs. 6 des Umwandlungsplans beschreibt den Mindestinhalt einer Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung hinsichtlich der unternehmerischen Mitbestimmung.

Sie muss mindestens Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten. Entsprechend den Bestimmungen in Art. 43 Abs. 2 SE-VO, § 23 Abs. 1 SEAG, regelt die Satzung der PUMA SE die Größe des Verwaltungsrats. § 7 Abs. 1 der SE-Satzung

(vgl. Kapitel E. II. Ziff. 7 dieses Berichts) sieht einen Verwaltungsrat mit mindestens drei Mitgliedern vor. Gemäß §§ 15 Abs. 5, 21 Abs. 6 SEBG ist zumindest das gegenwärtige Mitbestimmungsniveau, wonach ein Drittel der Sitze den Arbeitnehmervertretern zustehen, beizubehalten. Dementsprechend sieht § 7 Abs. 3 der SE-Satzung (vgl. Kapitel E. II. Ziff. 7 dieses Berichts) vor, dass ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unbeschadet Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO durch die Hauptversammlung auf bindenden Wahlvorschlag der Arbeitnehmervertreter bestellt werden.

In der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung müssen nur die geografische Verteilung und der Modus für die Bestellung der Arbeitnehmer festgelegt werden. Kommt eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung nicht zustande, erfolgt die geografische Verteilung nach der gesetzlichen Auffangregelung des SEBG und den Umsetzungsgesetzen der anderen EU- und EWR-Staaten zur SE-Beteiligungsrichtlinie. Bezüglich der Rechte der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat ist der Rahmen für im Verhandlungswege festlegbare Bestimmungen durch das Selbstorganisationsrecht des Verwaltungsrats eingeschränkt.

§ 7 Abs. 6 beschreibt weiter den Mindestinhalt der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zur betrieblichen Mitbestimmung und über das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer regeln (§ 21 Abs. 1 und 2 SEBG).

Desweiteren ist in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung festzulegen, ob zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Wird dieser gebildet, sind die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel zu vereinbaren. Die Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung muss weiter ihren Geltungsbereich, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit sowie die Fälle regeln, in denen die Vereinbarung neu verhandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren.

Da die Verhandlungsparteien nicht gezwungen sind, einen SE-Betriebsrat zu errichten, können sie auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sichergestellt wird.

In der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung soll ferner festgelegt werden, dass vor strukturellen Änderungen der SE, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, die Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE wieder aufgenommen werden.

f) Beschlüsse im Besonderen Verhandlungsgremium (§ 7 Abs. 7 Umwandlungsplan)

In § 7 Abs. 7 des Umwandlungsplans wird festgelegt, dass der Abschluss der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums bedarf. Dabei beschließt das Gremium grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zur Folge hat, kann dabei nicht gefasst werden. Ebenso wenig kann beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen.

g) Gesetzliche Auffangregelung (§ 7 Abs. 8 Umwandlungsplan)

Kommt eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung innerhalb des Verhandlungszeitraums nicht zustande, finden die Auffangregelungen der §§ 22 ff. und §§ 34 ff. SEBG Anwendung; diese Regelungen können auch von vorneherein zum Inhalt der Arbeitnehmerbeteiligung gemacht werden.

Für die Arbeitnehmerbeteiligung im Verwaltungsrat der PUMA SE hätte dies zur Folge, dass die Drittelbeteiligung, die im Aufsichtsrat der PUMA AG vorhanden ist, bei der PUMA SE fortzusetzen ist, so dass ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats der PUMA SE Arbeitnehmervertreter wären. Die Sitze im Verwaltungsrat würden gemäß § 36 SEBG auf die Mitgliedstaaten verteilt. Die Arbeitnehmervertreter würden danach nicht mehr ausschließlich durch die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer, sondern durch die Arbeitnehmer in den EU- und EWR-Staaten gewählt werden, die einen Sitz für einen Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat erhalten. Der Wahlprozess würde sich nach dem anwendbaren lokalen Recht bestimmen. Enthält das anwendbare lokale Recht eines Mitgliedsstaats, auf den ein Sitz im Verwaltungsrat entfällt, keine solchen Bestimmungen über die Wahl oder Bestellung von Arbeitnehmervertretern, würde der SE-Betriebsrat den Arbeitnehmervertreter für das betreffende Land bestellen. Anschließend würde der Arbeitnehmervertreter auf bindenden Vorschlag durch die Hauptversammlung gewählt.

Ein Verwaltungsrat mit neun Mitgliedern würde aus drei Arbeitnehmervertretern und sechs Anteilseignervertretern bestehen. Abstellend auf die derzeitige Anzahl der Arbeitnehmer und ihre Verteilung auf die Mitgliedstaaten sowie unter Berücksichtigung des anwendbaren d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens, würden zwei der drei Arbeitnehmersitze auf Deutschland entfallen. Der letzte zu verteilende Arbeitnehmervertreterplatz im Verwaltungsrat würde vom SE-Betriebsrat einem bisher unberücksichtigten Mitgliedsstaat zugewiesen werden. Da die zweitmeisten Arbeitnehmer im PUMA-Konzern in Großbritannien beschäftigt sind, wäre eine Zuweisung des letzten zu verteilenden Arbeitnehmervertreterplatzes an Großbritannien naheliegend.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der PUMA SE hätte die gesetzliche Auffangregelung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre. Er wäre für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedsstaats hinausgehen, zuständig. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Ebenso wäre rechtzeitig über außergewöhnliche Umstände zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

h) Regelmäßige Überprüfung (§ 7 Abs. 9 Umwandlungsplan)

§ 7 Abs. 9 des Umwandlungsplans beschreibt das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Arbeitnehmerbeteiligung durch den SE-Betriebsrat für den Fall der Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung. In diesem Fall müssen die Geschäftsführenden Direktoren wäh-

rend des Bestehens der SE alle zwei Jahre überprüfen, ob Änderungen in der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe eingetreten sind und ob diese eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Daneben hat der SE-Betriebsrat vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Beschluss darüber zu fassen, ob über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung neu verhandelt werden oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung zu verhandeln, so gelten die diesbezüglichen Regelungen des SEBG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums der SE-Betriebsrat tritt.

i) Kosten des Besonderen Verhandlungsgremiums (§ 7 Abs. 10 Umwandlungsplan)

Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die PUMA AG sowie nach ihrer Gründung die PUMA SE. Gemäß § 7 Abs. 10 des Umwandlungsplans schließen die zu übernehmenden Kosten die sachlichen und persönlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstanden sind, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums und anderer verhandlungsbedingter Kosten, Kosten für Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und für Verhandlungen benötigtes Büropersonal mit ein.

8. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 8 Umwandlungsplan)

§ 8 des Umwandlungsplans beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Mit Ausnahme der beschriebenen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer hat die Umwandlung der PUMA AG in eine SE für die Arbeitnehmer des PUMA-Konzerns keine Auswirkungen. Ihre Arbeitsverhältnisse werden wie bisher mit der betreffenden Konzerngesellschaft fortgeführt; hinsichtlich der Arbeitnehmer der PUMA AG gilt, dass deren Arbeitsverhältnisse unverändert mit der PUMA SE fortgeführt werden.

Die bestehenden kollektivrechtlichen Vereinbarungen, wie Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, bleiben nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen.

Für die Mitglieder betrieblicher Arbeitnehmervertretungen der PUMA AG und des PUMA-Konzerns ergeben sich durch die Umwandlung in eine SE keine Änderungen. Die bestehenden betrieblichen Arbeitnehmervertretungen bleiben erhalten.

Aufgrund der Umwandlung sind auch keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen haben.

9. Geschäftsjahr, Abschlussprüfer (§ 9 Umwandlungsplan)

§ 9 des Umwandlungsplans stellt klar, dass das Geschäftsjahr der PUMA SE wie bei der PUMA AG dem Kalenderjahr entspricht und sieht die Bestellung von PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, als Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der PUMA SE vor.

10. Kosten (§ 10 Umwandlungsplan)

§ 10 des Umwandlungsplans legt fest, dass die durch den Abschluss des Umwandlungsplans und seiner Ausführung entstehenden Kosten von der PUMA SE zu tragen sind.

II. Erläuterung der SE-Satzung

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die PUMA AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der PUMA AG wird durch die neue Satzung der PUMA SE ersetzt. Die SE-Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, der am 14. April 2011 stattfindenden Hauptversammlung der PUMA AG zur Genehmigung vorgelegt wird.

1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 SE-Satzung)

Ebenso wie die PUMA AG wird die PUMA SE ihren Sitz in Herzogenaurach, Deutschland, haben.

Die Firma der Gesellschaft wird in Folge der Umwandlung von „PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport“ in „PUMA SE“ geändert. Die Änderung des Rechtsformzusatzes („SE“ statt „AG“) ist nach Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend erforderlich.

Das Geschäftsjahr der PUMA SE entspricht - wie bei der PUMA AG - dem Kalenderjahr.

2. Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)

Die PUMA SE wird denselben Unternehmensgegenstand haben wie die PUMA AG. Die PUMA SE wird weiterhin in der Herstellung und dem Handel mit Schuhen, Bekleidung und Sportartikeln aller Art aktiv sein.

Der Wortlaut der in § 2 Abs. 2 der SE-Satzung aufgeführten ergänzenden Maßnahmen wurde gegenüber der Satzung der PUMA AG aktualisiert und gestrafft.

3. Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – wie bisher bei der PUMA AG – im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Die Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen nach § 27a Abs. 1 WpHG werden entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung in § 27a Abs. 3 WpHG ausgeschlossen.

4. Grundkapital (§ 4 SE-Satzung)

Da die Umwandlung unter Wahrung der Identität der Gesellschaft erfolgt, wird das Grundkapital der PUMA SE aus dem Grundkapital der PUMA AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister aktuellen Höhe bestehen (derzeit beträgt das Grundkapital EUR 38.611.107,84 und ist eingeteilt in 15.082.464 Stückaktien).

Das Gleiche gilt für die bedingten und die genehmigten Kapitalia der PUMA AG, die im Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister zu bedingten und genehmigten Kapitalia der PUMA SE werden (die derzeitige Höhe der bedingten Kapitalia beträgt

EUR 3.916.800 (Bedingtes Kapital 2001) und EUR 1.536.000 (Bedingtes Kapital 2008) und der zwei genehmigten Kapitalia jeweils EUR 7.500.000 (Genehmigtes Kapital I und II)).

Für den Fall einer Änderung des Grundkapitals, der Bedingten Kapitalia 2001 und 2008 und/oder der Genehmigten Kapitalia I und II vor Wirksamwerden der Umwandlung in eine SE ist der Aufsichtsrat der PUMA AG gemäß § 3 Abs. 5 des Umwandlungsplans zur Vornahme etwaiger sich ergebender Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor Eintragung der formwechselnden Umwandlung in das Handelsregister ermächtigt und angewiesen.

5. Aktien (§ 5 SE-Satzung)

Die in § 5 SE-Satzung getroffene Regelung zu den Aktien entspricht der Regelung in § 5 der Satzung der PUMA AG. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

Gemäß § 5 Abs. 2 SE-Satzung kann bei einer Kapitalerhöhung die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

Die PUMA SE ist ferner zur Bestimmung der Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine berechtigt. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. In der zukünftigen monistisch strukturierten Unternehmensleitung wird dieses Recht der Verwaltungsrat innehaben. Die Ausstellung mehrerer Aktien in einer Sammelurkunde ist ausdrücklich in § 5 Abs. 4 SE-Satzung vorgesehen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist dagegen ausgeschlossen.

6. Monistisches System, Organe der Gesellschaft (§ 6 SE-Satzung)

Die SE-VO eröffnet nach Art. 38 lit. b) die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat und dem monistischen System mit einem Verwaltungsrat. In § 6 Abs. 1 SE-Satzung ist die Einführung der monistischen Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur bei der PUMA SE vorgesehen. Des Weiteren sind in § 6 Abs. 2 SE-Satzung der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung als Gesellschaftsorgane der PUMA SE benannt. Die Entscheidung der PUMA AG zur Einführung des monistischen Leitungssystems bei der PUMA SE wird ferner durch § 6 Abs. 3 SE-Satzung ergänzt, wonach die Geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft führen, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

7. Verwaltungsrat (§§ 7-12 SE-Satzung)

a) Zusammensetzung des Verwaltungsrats (§ 7 SE-Satzung)

Gemäß § 7 Abs. 1 SE-Satzung besteht der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern. Die endgültige Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wird – vorgesehen sind neun Mitglieder – von der Hauptversammlung bestimmt, die für deren Bestellung zuständig ist. Diese Zuständigkeit stellt § 7 Abs. 3 SE-Satzung klar, der ferner regelt, dass der Verwaltungsrat zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer besteht, die aufgrund bindender Wahlvorschläge der Arbeitnehmervertretungen durch die Hauptversammlung bestellt werden.

Die ersten Vertreter der Anteilseigner werden in § 7 Abs. 3 der SE-Satzung bestellt. Dies sind Jochen Zeitz, François-Henri Pinault, Jean-François Palus, Grégoire Amigues, Thore

Ohlsson und Michel Friocourt. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 30 Abs. 3 AktG) erfolgt ihre Bestellung für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der PUMA SE beschließt, und endet in jedem Fall spätestens nach drei Jahren.

Wie gesetzlich vorgesehen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG) bestimmt § 7 Abs. 2 der SE-Satzung, dass Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, immer die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder stellen müssen.

Ungeachtet von § 7 Abs. 3 der SE-Satzung endet das Amt eines jeden Verwaltungsratsmitglieds mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet) und spätestens sechs Jahre nach Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Verwaltungsratsmitglieder können wiederbestellt werden.

Gemäß § 7 Abs. 5 der SE-Satzung können Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellt wurden, durch einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, abberufen werden.

Nach § 7 Abs. 6 der SE-Satzung kann ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt ohne Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

Ferner sieht § 7 Abs. 7 der SE-Satzung die Berechtigung der Hauptversammlung vor, für jedes Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das Verwaltungsratsmitglied wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Amt des nachgerückten Ersatzmitglieds endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds. Die Bestellung der Ersatzmitglieder für diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, die aufgrund bindender Wahlvorschläge bestellt wurden, erfolgt ebenso aufgrund bindender Wahlvorschläge.

b) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsordnung (§ 8 SE-Satzung)

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeiten des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden, ihren jeweiligen Amtszeiten als Verwaltungsratsmitglied. Wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit der ausgeschiedenen Personen durchzuführen.

Der Verwaltungsrat gibt sich gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung seine eigene Geschäftsordnung.

c) Zuständigkeiten des Verwaltungsrats (§ 9 SE-Satzung)

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats sind in § 9 der SE-Satzung geregelt. Der Verwaltungsrat ist das Leitungsorgan einer SE mit einem monistischen Leitungssystem. Entsprechend ist der Verwaltungsrat für die Leitung der Gesellschaft, die Bestimmung der Grundlinien ihrer Tätigkeit und die Überwachung von deren Umsetzung zuständig (§ 22 Abs. 1

SEAG). Der Verwaltungsrat handelt nach Maßgabe geltenden Rechts, der SE-Satzung und seiner Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführenden Direktoren. Er erlässt für die Geschäftsführenden Direktoren eine Geschäftsordnung.

Zudem ist der Verwaltungsrat gemäß § 9 Abs. 3 der SE-Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

d) Sitzungen und Abstimmungen (§ 10 SE-Satzung)

§ 10 der SE-Satzung bestimmt die Regularien für die Sitzungen des Verwaltungsrats, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat. Sitzungen des Verwaltungsrats werden grundsätzlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, durch Telefax oder E-Mail, unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einberufen.

Beschlüsse des Verwaltungsrats sind grundsätzlich bei physischer Zusammenkunft zu einer Verwaltungsratssitzung und zu ordnungsgemäß angekündigten Tagesordnungspunkten zu fassen. Den Vorsitz der Verwaltungsratssitzung führt der Vorsitzende oder, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, oder, bei seiner Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen. Die Übermittlung der Stimmabgabe per Fax oder E-Mail von einem Verwaltungsratsmitglied an ein anderes Verwaltungsratsmitglied zur Abgabe in der Verwaltungsratssitzung gilt als schriftliche Stimmabgabe. Wenn in einer Sitzung des Verwaltungsrats die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche beschlussfähig ist, wenn wenigstens drei Mitglieder, von denen die Mehrheit Verwaltungsratsmitglieder sind, die nicht gleichzeitig Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, an der Abstimmung in der neu einberufenen Sitzung teilnehmen.

Verwaltungsratsmitglieder können auf Anordnung des Vorsitzenden an Sitzungen des Verwaltungsrats per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Medien, die es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, sich gegenseitig zu hören, teilnehmen. Ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht an einer Verwaltungsratssitzung teilnimmt, kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied überreichen lässt.

Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen können Beschlüsse schriftlich, per Telefax, per E-Mail, per Telefon oder mittels elektronischer Medien oder durch eine Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende hat sämtliche Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, festzustellen und Kopien der Beschlussfeststellungen an sämtliche Verwaltungsratsmitglieder zu senden.

Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats der Beschlussfassung widerspricht.

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung des Verwaltungsrats zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt oder, wenn er abwesend ist, die des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, der stellvertretende Vorsitzende ist ein Arbeitnehmervertreter.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats werden Niederschriften in englischer Sprache angefertigt. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden oder, wenn er abwesend ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat wird – auch bei der Umsetzung seiner Beschlüsse – durch den Vorsitzenden oder, wenn dieser tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

e) Ausschüsse des Verwaltungsrats (§ 11 SE-Satzung)

§ 11 der SE-Satzung wiederholt die Berechtigung des Verwaltungsrats zur Übertragung von auf ihn entfallenden Aufgaben und Pflichten – einschließlich der Fassung damit verbundener Beschlüsse – an aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse, soweit eine Übertragung gesetzlich zulässig ist.

Die Aufgaben und Pflichten sowie die Verfahrensordnung für die Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat, z.B. durch Erlass der Geschäftsordnungen der Ausschüsse.

f) Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (§ 12 SE-Satzung)

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt sich aufgrund der Verweisung des § 38 Abs. 1 SEAG auf § 113 AktG aufgrund der Vorschriften des Aktienrechts für die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern. Entsprechend regelt § 12 der SE-Satzung, dass jedes Verwaltungsratsmitglied eine jährlich feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000 erhält.

Die jährliche Fixvergütung erhöht sich um einen zusätzlichen Jahresfestbetrag von (i) EUR 25.000 für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, (ii) EUR 12.500 für den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, (iii) EUR 10.000 für den jeweiligen Vorsitzenden des Präsidialausschusses, des Personalausschusses, des Prüfungsausschusses und des Nachhaltigkeitsausschusses und (iv) EUR 5.000 für jedes Mitglied eines der vorgeannten Ausschüsse.

Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält zusätzlich zu den fixen Jahresvergütungen eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung, die EUR 20 je EUR 0,01 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie entspricht, das einen Mindestbetrag von EUR 16 je Aktie übersteigt. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt maximal EUR 10.000 pro Jahr. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält EUR 40 je EUR 0,01 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie und maximal EUR 20.000 pro Jahr und der stellvertretende Vorsitzende EUR 30 je EUR 0,01 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnisses je Aktie und maximal EUR 15.000 pro Jahr.

Es wird ferner klargestellt, dass ein Verwaltungsratsmitglied, das nur während eines Teils eines Geschäftsjahr als Verwaltungsratsmitglied tätig ist, eine zeitanteilige Vergütung, be-

rechnet nach der auf vollen Monaten bestimmten Tätigkeitsdauer, erhält und dass Verwaltungsratsmitglieder sämtliche angemessenen Spesen ersetzt bekommt.

Die Gesellschaft kann eine D&O-Versicherung zugunsten von Verwaltungsratsmitgliedern schließen.

8. Geschäftsführende Direktoren (§§ 13 - 15 SE-Satzung)

a) Bestellung, Zuständigkeiten, Abberufung (§ 13 SE-Satzung)

In Übereinstimmung mit § 40 Abs. 1 SEAG bestimmt § 13 der SE-Satzung, dass der Verwaltungsrat einen oder mehrere Geschäftsführende Direktoren bestellt. Der Verwaltungsrat kann einen dieser Geschäftsführenden Direktoren zum Chief Executive Officer und einen oder zwei zu stellvertretenden Chief Executive Officers ernennen.

Der Verwaltungsrat kann – wie in § 40 Abs. 9 SEAG vorgesehen – auch stellvertretende Geschäftsführende Direktoren bestellen.

§ 13 Abs. 3 der SE-Satzung regelt die Verantwortlichkeiten der Geschäftsführenden Direktoren. Diese führen die Geschäfte nach Maßgabe des geltenden Rechts, der SE-Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren und den Weisungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist nach § 9 Abs. 2 der SE-Satzung zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren berechtigt. Ferner ist der Verwaltungsrat gemäß § 44 Abs. 2 SEAG zum Erlass von Weisungen gegenüber den Geschäftsführenden Direktoren berechtigt.

Geschäftsführende Direktoren können gemäß § 13 Abs. 4 der SE-Satzung nur aus wichtigem Grund (im Sinne von § 84 Abs. 3 AktG) oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrags abberufen werden, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

b) Zustimmungsbedürftige Geschäfte (§ 14 SE-Satzung)

Die Geschäftsführenden Direktoren dürfen die in § 14 der SE-Satzung genannten Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats ausführen. Dies sind (i) die Aufstellung von Geschäftsplänen der PUMA SE und des PUMA-Konzerns sowie der Mittelfristplanung und des Jahresbudgets der PUMA SE und des PUMA-Konzerns, (ii) die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten oder die Gewährung von Sicherheiten durch die PUMA SE oder den PUMA-Konzern, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Fällen einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen, (iii) der Erwerb oder die Veräußerung einer Gesellschaft oder eines Unternehmens, von Wirtschaftsgütern oder Grundstücken durch die PUMA SE oder den PUMA-Konzern oder die Vereinbarung einer Verpflichtung zu einem solchen Erwerb oder einer solchen Veräußerung, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Geschäften einen Wert von 25% des in einem Jahresbudget für solche Geschäfte eingeplanten Betrags oder, wenn kein Betrag für solche Geschäfte in einem Jahresbudget eingeplant wurde, einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen, und (iv) das Eingehen von Investitionsverbindlich-

keiten durch die PUMA SE oder den PUMA-Konzern, wenn und soweit sie im Einzelfall, innerhalb eines Geschäftsjahres oder bei einer Reihe von verbundenen Verpflichtungen einen Wert von 25% des in einem Jahresbudget für solche Verbindlichkeiten eingeplanten Betrags oder, wenn kein Betrag für solche Verbindlichkeiten in einem Jahresbudget eingeplant wurde, einen Wert von 2,5% der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigen.

Die Zustimmungen gemäß (i) bis (iv) sind entbehrlich, wenn und soweit solche Maßnahmen in den Geschäftsplänen oder in einem Jahresbudget konkret enthalten sind.

c) Vertretung (§ 15 SE-Satzung)

§ 15 der SE-Satzung regelt die Vertretung der PUMA SE durch die Geschäftsführenden Direktoren. Danach wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende Direktoren oder durch einen Geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, es sei denn, es ist nur ein Geschäftsführender Direktor bestellt.

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Geschäftsführenden Direktoren Einzelvertretungsmacht einräumen und einzelne Geschäftsführende Direktoren von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB befreien. Den Geschäftsführenden Direktoren gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Gesellschaft. Dies ist in § 15 Abs. 1 der SE-Satzung durch Verweisung auf § 41 Abs. 5 SEAG vorgesehen.

Nach § 15 Abs. 2 der SE-Satzung haben die stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoren die gleichen Rechte wie Geschäftsführende Direktoren.

9. Hauptversammlung (§§ 16 - 19 SE-Satzung)

Die §§ 16 bis 19 der SE-Satzung regeln die Einberufung und die Durchführung der Hauptversammlung der PUMA SE. Der Wortlaut der entsprechenden Regelungen der Satzung der PUMA AG wurde aktualisiert und gestrafft.

a) Ort und Einberufung (§ 16 SE-Satzung)

Nach § 16 der SE-Satzung findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen deutschen Stadt im Umkreis von 100km oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der Einberufungsrechte durch Minderheitsgesellschafter, durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die Einberufung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre für eine Teilnahme gemäß § 17 der SE-Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt zu machen.

b) Voraussetzungen für die Teilnahme und Ausübung von Stimmrechten (§ 17 SE-Satzung)

Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie ihre Teilnahme an der Hauptversammlung bei der Gesellschaft schriftlich oder in Textform angemeldet haben.

Aktionäre müssen das Recht zur Teilnahme und Abstimmung nachweisen. Zu diesem Zweck ist ein in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der PUMA SE mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

c) Ablauf der Hauptversammlung (§ 18 SE-Satzung)

§ 18 der SE-Satzung enthält die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Hauptversammlung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, welcher die Hauptversammlung leitet (der „**Versammlungsleiter**“), wird durch den Verwaltungsrat gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter ist auch ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder für Frage- und Redebeiträge einzelner Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung zeitlich angemessen zu beschränken.

Nach § 18 Abs. 2 der SE-Satzung wird das Abstimmungsergebnis durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung wird vom Versammlungsleiter angeordnet.

Auf Anordnung des Versammlungsleiters kann die Hauptversammlung gemäß § 18 Abs. 3 der SE-Satzung ganz oder teilweise in Bild und Ton und auch über das Internet übertragen werden.

d) Stimmrechte (§ 19 SE-Satzung)

Nach § 19 Abs. 1 der SE-Satzung gewährt jede Stückaktie ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter ausgeübt werden, wenn die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform nachgewiesen wird. Für Banken und Kreditinstitute, die Aktien nicht für eigene Rechnung halten, verweist § 19 Abs. 2 der SE-Satzung auf § 135 AktG.

Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme), wenn die Einzelheiten der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung festgelegt sind.

Der Verwaltungsrat kann Aktionären ferner gestatten, dass sie ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl), wenn die Einzelheiten der Briefwahl in der Einberufung der Hauptversammlung festgelegt sind.

10. Jahresabschluss (§ 20 SE-Satzung)

Die Verantwortlichkeiten für die Aufstellung und die Feststellung des Jahresabschlusses der PUMA SE und des Konzernabschlusses des PUMA Konzerns sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts sind in § 20 der SE-Satzung nach Maßgabe von § 47 SEAG wie folgt geregelt: Die Geschäftsführenden Direktoren haben den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die Geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat zudem einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Verwaltungsrat hat das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts in einem Bericht festzuhalten, der innerhalb eines Monats nach Zugang der eingereichten Vorlagen den Geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten ist.

11. Verwendung des Bilanzgewinns (§ 21 SE-Satzung)

Nach § 21 der SE-Satzung wird der jährliche Bilanzgewinn der Gesellschaft an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

12. Gründungsaufwand (§ 22 SE-Satzung)

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE in Höhe von bis zu EUR 3.000.000 wird von der Gesellschaft getragen.

13. Vorteile (§ 23 SE-Satzung)

§ 23 der SE-Satzung stellt klar, dass unabhängig von den gesetzlichen Zuständigkeiten des Verwaltungsrats der PUMA SE davon auszugehen ist, dass die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der PUMA AG zu Geschäftsführenden Direktoren der PUMA SE bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstands der PUMA AG sind Jochen Zeitz, Melody Harris-Jensbach, Klaus Bauer, Stefano Caroti, Reiner Seiz und Antonio Michele Bertone.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die vier Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der PUMA AG, François-Henri Pinault, Jean-François Palus, Grégoire Amigues und Thore Ohlsson, Anteilseignervertreter im ersten Verwaltungsrat der PUMA SE sein werden.

F. Vergleich zwischen der PUMA AG und der PUMA SE, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsstellung der Aktionäre

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die PUMA AG gelten, denen der künftigen PUMA SE vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

I. Einführung und rechtliche Grundlagen

Die SE ist eine juristische Person in der Form einer Europäischen Aktiengesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO). Sie ist eine supranationale Rechtsform, die von dem europäischen Gesetzgeber durch Erlass der SE-VO geschaffen wurde. Die SE-VO ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Dadurch wird gewährleistet, dass die SE, unabhängig von ihrem Sitz, europaweit anerkannt wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO wird die SE in jedem Mitgliedsstaat wie eine Aktiengesellschaft behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegründet wurde (Art. 10 SE-VO). Ebenso wie die Aktiengesellschaft nationalen Rechts besitzt die SE Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 3 SE-VO). Ihr Grundkapital ist in Aktien unterteilt. Jeder Aktionär haftet wie der Aktionär einer Aktiengesellschaft nur bis zur Höhe des von ihm gezeichneten Kapitals (Art. 1 Abs. 2 SE-VO).

Die SE-VO geht als Gemeinschaftsrecht den Bestimmungen des nationalen Rechts vor. Die Bestimmungen der SE-VO sind indes nicht abschließend. Die geringe Regelungsdichte der SE-VO macht einen subsidiären Rückgriff auf die Regelungen des nationalen Rechts erforderlich. Die SE-VO verwendet zur Bestimmung des anwendbaren Rechts die Verweistechniken der Gesamtverweisung und der Sachnormverweisung.

Bei der Gesamtverweisung muss anhand der Regeln des internationalen Privatrechts geprüft werden, welche jeweiligen nationalen Sachnormen Anwendung finden. Da die PUMA SE in Deutschland gegründet und zudem dort ihren Hauptverwaltungssitz haben wird, findet für die PUMA SE deutsches Sachrecht Anwendung.

Bei der Sachnormverweisung wird dagegen unmittelbar auf das sachliche Recht eines bestimmten Staates verwiesen; für die PUMA SE sind auch dies die jeweils anwendbaren Bestimmungen des deutschen Rechts, vornehmlich des Aktienrechts. Verweisungskonflikte sind praktisch ausgeschlossen, da der Rückgriff nach der Gesamt- und der Sachnormverweisung auf die Regelungen des deutschen Rechts erfolgt.

Die Rechte der Aktionäre sowie die Corporate Governance der PUMA SE mit Sitz in Deutschland richten sich somit nach den Vorschriften der SE-VO, der Satzung der PUMA SE, dem SEAG sowie nach den Vorschriften des für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Rechts, insbesondere denen des Aktiengesetzes (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

II. Allgemeine Vorschriften

1. Grundkapital, Aktien

Das Grundkapital einer SE lautet wie bei einer Aktiengesellschaft auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während bei einer Aktiengesellschaft der Mindestnennbetrag des Grundkapitals EUR 50.000,00 beträgt (§ 7 AktG) muss das gezeichnete Kapital einer SE mindestens EUR 120.000,00 betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO). Das Grundkapital der PUMA AG beträgt derzeit EUR 38.611.107,84. Das Grundkapital der PUMA SE wird nach der Umwandlung dem Grundkapital der PUMA AG in der zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister bestehenden Höhe entsprechen (vgl. § 3 Abs. 3 des Umwandlungsplans). Das Mindestkapital von EUR 120.000,00 wird damit bei Weitem überschritten.

Ebenso wie die Aktien einer Aktiengesellschaft können auch die Aktien einer SE in verschiedener Weise ausgestaltet werden, da über die Sachnormverweisung des Art. 5 SE-VO für eine deutsche SE insoweit grundsätzlich die für eine Aktiengesellschaft anwendbaren Vorschriften gelten. Die Aktien einer SE können folglich als Nennbetragsaktien mit Mindestnennbetrag oder als Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals begründet werden. Ferner können auch die Aktien der SE auf den Inhaber lauten oder als Namensaktien ausgestaltet sein. Namensaktien können wie bei einer Aktiengesellschaft vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist möglich.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien der PUMA AG ändert sich durch die Umwandlung in eine SE nichts. Das Grundkapital der PUMA SE wird unverändert in 15.082.464 Stückaktien eingeteilt sein. Es wird sich um Inhaberaktien handeln. Die Aktien werden keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen. Es werden keine Vorzugsaktien begeben. Zur Börsennotierung der Aktien vgl. Kapitel G. III. Ziff. 2 dieses Berichts.

2. Sitz

Der Sitz einer Aktiengesellschaft wird durch die Satzung bestimmt (§ 5 Abs. 1 AktG). Dies gilt auch für die SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 5 AktG). Der Sitz muss in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft liegen, in dem sich die Hauptverwaltung befindet (Art. 7 Abs. 1 SE-VO). Der Sitz der Aktiengesellschaft und der SE kann nur durch eine Satzungsänderung verlegt werden (vgl. für die Aktiengesellschaft §§ 179 ff., 45 AktG; für die SE Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. §§ 179 ff. AktG).

Jeder Mitgliedstaat kann darüber hinaus gemäß Art. 7 Satz 2 SE-VO den in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen SEs vorschreiben, dass sie ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung am selben Ort haben müssen. Eine solche Regelung enthielt § 2 SEAG. Die Bestimmung wurde jedoch aufgehoben.

In der Aktiengesellschaft ist ein Beschluss der Hauptversammlung, den Sitz in das Ausland zu verlegen, ein Auflösungsbeschluss im Sinne des § 262 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Demgegenüber kann die SE ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen. Für den Fall der Verlegung des Sitzes aus Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat sieht § 12 SEAG jedoch vor, dass jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Wider-

spruch zur Niederschrift erklärt hat, der Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten ist.

3. Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der DCGK enthält wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) und dabei sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetzesnormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Gesellschaften jährlich eine Erklärung abgeben, dass ihnen entsprochen wurde und wird oder ob und aus welchem Grund von den Empfehlungen abgewichen wurde oder wird (Entsprechenserklärung).

Die SE-VO enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Anwendbarkeit des DCGK. Über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist jedoch § 161 AktG anwendbar, so dass die PUMA SE – wie die PUMA AG – jährlich erklären wird, ob und inwieweit sie den Empfehlungen des DCGK folgt.

4. Mitteilungspflichten

Die PUMA AG hat die Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile nach §§ 21 ff. WpHG zu beachten. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO gilt dies ebenso für die künftige PUMA SE als börsennotierte SE.

III. Gründung der Gesellschaft

Die Gründungsvorschriften einer Aktiengesellschaft mit Feststellung der Satzung, Bestimmungen betreffend Sondervorteilen und Gründungsaufwand, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, die Anforderungen an den Gründungsbericht und die Gründungsprüfung, die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister, die Prüfung durch das Gericht sowie die Eintragung in das Handelsregister sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG, die wiederum teilweise auf die §§ 23 ff. AktG Bezug nehmen.

Da für die Gründung einer SE grundsätzlich das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates Anwendung findet, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 SE-VO) und die SE bei der Gründung als Aktiengesellschaft gilt (Art. 3 Abs. 1 SE-VO), findet auf die Gründung der PUMA SE grundsätzlich das Gründungsrecht für deutsche Aktiengesellschaften Anwendung. Bei der Anwendung dieser Vorschriften gilt die formwechselnde Gesellschaft als Gründer, vorliegend somit die PUMA AG.

Die strengen Vorschriften des Aktienrechts zur Kapitalaufbringung gelten auch für die SE (vgl. Art. 5 SE-VO). Allerdings werden diese Vorschriften bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE durch Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Zu den Einzelheiten der Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE, insbesondere auch zu den Gründungsmodalitäten, vgl. die Darstellung unter Kapitel D. dieses Berichts.

IV. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 53 a AktG verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen. Dieser Grundsatz gilt ohne Einschränkung über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE.

Nach Art. 5 SE-VO gelten die Vorschriften des AktG über die Kapitalerhaltung auch für die SE. So verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und lässt § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen nicht zu. Ebenso gelten für die SE die Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Gewinnverteilung (§ 58 Abs. 4 AktG). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter den Voraussetzungen des § 59 AktG möglich.

Die Gewinnverteilung bestimmt sich grundsätzlich nach der Beteiligung der Aktionäre, wobei die Satzung der SE wie bei der Aktiengesellschaft eine andere Art der Gewinnverteilung mit Stamm- und Vorzugsaktien vorsehen kann. Der Erwerb von eigenen Aktien ist in der SE – ebenso wie in der Aktiengesellschaft – nur eingeschränkt zulässig (§§ 71 bis 71 d AktG).

V. Leitungsstruktur der Gesellschaft: Dualistisches System – Monistisches System

Die Aktiengesellschaft folgt dem dualistischen System mit einem Vorstand (§§ 76 ff. AktG) und einem Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG). Keine Person kann zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sein. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft wohingegen der Aufsichtsrat den Vorstand überwacht.

Der Vorstand leitet die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung (§ 76 Abs. 1 AktG). Er ist dabei grundsätzlich unabhängig vom Aufsichtsrat. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig nach Maßgabe von § 90 AktG sowie in wichtigen Fällen an den Aufsichtsrat zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG). Er ist nicht zur Übernahme von Aufgaben des Vorstands berechtigt. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen jedoch nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Der Katalog von Geschäften, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, ist in der Satzung festzulegen oder vom Aufsichtsrat zu bestimmen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat darf dabei jedoch weder direkt noch durch Weisungen in den ordentlichen Geschäftsbetrieb eingreifen.

Im Gegensatz dazu ist bei der SE die Wahl zwischen dem dualistischen System mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) und dem monistischen System mit einem Verwaltungsrat (Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG) möglich.

In § 6 Abs. 1 der SE-Satzung hat sich die PUMA AG zur Einführung des monistischen Systems mit einem Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, entschieden. Diese Entscheidung wird

ergänzt durch § 6 Abs. 2 und 3 der SE-Satzung, wonach der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung die Gesellschaftsorgane der PUMA SE sind und die Geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft führen, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Er wird dabei begleitet durch die Geschäftsführenden Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu Geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus Mitgliedern besteht, die nicht gleichzeitig Geschäftsführende Direktoren sind (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG). Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sie sind, anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft, an die Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

1. Verwaltungsrat

a) Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Die Größe und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind geregelt in §§ 23 ff. SEAG i.V.m. Art. 43 ff. SE-VO. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann bei einem Grundkapital von mehr als EUR 10 Mio. aus bis zu 21 Mitgliedern bestehen (§ 23 Abs. 1 SEAG). Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Anteilseigner, und, soweit eine Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, die §§ 34 ff. des SE-Beteiligungsgesetzes dies vorsehen, aus Vertretern der Arbeitnehmer. Dem Verwaltungsrat der PUMA SE sollen neun Mitglieder angehören.

§ 25 SEAG sieht ein Verfahren zur Bestimmung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats vor, welches der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch Bekanntmachung einzuleiten berechtigt ist, wenn er der Ansicht ist, dass der Verwaltungsrat nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt ist. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats wird gerichtlich überprüft, wenn und soweit der Verwaltungsrat, Aktionäre, der SE-Betriebsrat oder sonstige nach § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4-10 AktG Berechtigte eine entsprechende Gerichtsentscheidung beantragen. Das gerichtliche Verfahren ist weitestgehend vergleichbar mit dem Verfahren zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats in der Aktiengesellschaft gemäß § 99 AktG (Statusverfahren, vgl. § 26 Abs. 4 SEAG). Wird das Gericht nicht angerufen, so ist der Verwaltungsrat neu zu besetzen unter Anwendung der von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats in der Bekanntmachung angegebenen Vorschriften.

Die einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat entgegenstehenden Hinderungsgründe nach § 27 SEAG sind vergleichbar mit denjenigen für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3 und Satz 2 und 3 und Abs. 1 Satz 1 AktG. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats einer börsennotierten SE muss – wie auch in einer börsennotierten Aktiengesellschaft – über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SEAG i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG).

Der Verwaltungsrat der PUMA SE konstituiert sich nach der Hauptversammlung am 14. April 2011 selbst und ernennt einen Vorsitzenden sowie mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden inne hat, wenn die-

ser verhindert ist (§ 34 Abs. 1 SEAG). Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 34 Abs. 2 SEAG).

b) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Amtszeit

Gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 1 SE-VO werden die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Hauptversammlung bestellt. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats können durch die SE-Satzung bestellt werden (Art. 43 Abs. 3 Satz 2 SE-VO).

Für die Vertreter der Arbeitnehmer bestimmt Art. 43 Abs. 3 Satz 3 SE-VO, dass das aufgrund der Umsetzung der SE-Beteiligungsrichtlinie maßgebliche nationale Recht anwendbar bleibt. Demnach werden die Arbeitnehmervertreter nach Maßgabe der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, nach den §§ 34 ff. SEBG bestellt. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Verwaltungsrat der PUMA SE werden voraussichtlich durch das Amtsgericht Fürth unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens bestellt (§ 30 SEAG, § 104 AktG).

Aktionäre können Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden, wenn dies in der SE-Satzung vorgesehen ist. § 28 Abs. 2 SEAG verweist insoweit auf die Anforderungen für die Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

Des Weiteren stellt § 28 Abs. 3 SEAG klar, dass für Mitglieder des Verwaltungsrats zwar keine Stellvertreter bestellt werden können, jedoch für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt werden kann.

Die Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats durch das Gericht ist – vergleichbar mit § 104 AktG – in § 30 SEAG vorgesehen. Danach hat das Gericht auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats, eines Aktionärs, eines nach § 104 Abs. 1 Satz 3 AktG Antragsberechtigten oder des SE-Betriebsrats den Verwaltungsrat ergänzen, wenn diesem nicht die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern angehört (§ 30 Abs. 1 SEAG). Darüber hinaus hat das Gericht auf einen entsprechenden Antrag hin den Verwaltungsrat gemäß § 30 Abs. 2 SEAG zu ergänzen, wenn der Verwaltungsrat zwar beschlussfähig ist, diesem jedoch länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch Vereinbarung, Gesetz oder Satzung festgelegte Zahl angehören. In dringenden Fällen hat das Gericht den Verwaltungsrat auf Antrag auch vor Ablauf der Frist zu ergänzen. Im Übrigen findet § 104 AktG über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO entsprechend Anwendung.

§ 29 SEAG regelt die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Vorschrift ist in weiten Teilen vergleichbar mit § 103 AktG über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können nach § 29 Abs. 1 SEAG von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, wenn nicht die SE-Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Gemäß § 7 Abs. 5 der SE-Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag bestellt wurden, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das auf Grund der SE-

Satzung in den Verwaltungsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SEAG). Die Hauptversammlung kann das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen, wenn die in der SE-Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen sind (§ 29 Abs. 2 Satz 2 SEAG). Darüber hinaus hat das Gericht auf Antrag des Verwaltungsrats ein Mitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt (§ 29 Abs. 3 SEAG).

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach dem in der SE-Satzung festgelegten Zeitraum. Der Zeitraum darf gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO sechs Jahre nicht überschreiten. Nach Art. 46 Abs. 2 SE-VO können die Mitglieder des Verwaltungsrats einmal oder mehrmals für den gemäß Art. 46 Abs. 1 SE-VO festgelegten Zeitraum wiederbestellt werden. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats können – nach Maßgabe von § 30 Abs. 3 AktG – nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, längstens jedoch für drei Jahre ab ihrer Bestellung.

c) Verantwortlichkeiten, Grundlinien des Geschäfts der PUMA SE und Überwachung

§ 22 SEAG beschreibt die Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrats. Nach dessen Abs. 1 leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

Der Verwaltungsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 22 Abs. 2 SEAG). Er hat diese entsprechend den Pflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach § 83 AktG vorzubereiten. Der Verwaltungsrat kann damit verbundene Aufgaben auf die Geschäftsführenden Direktoren übertragen.

Entsprechend dem Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 91 AktG hat der Verwaltungsrat gemäß § 22 Abs. 3 SEAG dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (Überwachungssystem).

Der Verwaltungsrat kann gemäß § 22 Abs. 4 SEAG die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 HGB.

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so hat der Verwaltungsrat gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 SEAG unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat den Insolvenzantrag gemäß § 15a Abs. 1 InsO zu stellen (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SEAG). Dabei hat der Verwaltungsrat außerdem die sich aus § 92 Abs. 2 AktG für den Vorstand einer Aktiengesellschaft ergebenden Pflichten zu beachten.

Im Übrigen bestimmt § 22 Abs. 6 SEAG, dass Rechtsvorschriften, die außerhalb des SEAG dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Rechte oder Pflichten zuweisen, sinngemäß für den Verwaltungsrat gelten, soweit nicht im SEAG für den Verwaltungsrat und für Geschäftsführende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind.

d) Weisungsrecht

Der Verwaltungsrat ist als Steuerungsgremium der SE mit monistischem System zu Weisungen gegenüber den Geschäftsführenden Direktoren hinsichtlich der Führung der Geschäfte der SE berechtigt (§ 44 Abs. 2 SEAG). Die Weisungen können in der Geschäftsordnung enthalten sein oder individuell erteilt werden.

e) Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlüsse

Die Zuständigkeit für die Einberufung des Verwaltungsrats zu Sitzungen ist im SEAG nicht ausdrücklich geregelt. Nach § 37 Abs. 1 SEAG kann jedes Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Demgemäß ist der Vorsitzende auch generell für die Einberufung des Verwaltungsrats zuständig. Wird einem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann das jeweilige Verwaltungsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Verwaltungsrat einberufen (§ 37 Abs. 2 SEAG).

Dem Verwaltungsrat nicht angehörende Personen sollen gemäß § 36 Abs. 1 SEAG an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse grundsätzlich nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die SE-Satzung kann zulassen, dass an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Mitgliedern teilnehmen können, wenn diese sie in Textform ermächtigt haben (§ 36 Abs. 3 SEAG).

An Ausschusssitzungen können Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Ausschuss nicht angehören, teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats nichts anderes bestimmt (§ 36 Abs. 2 SEAG).

Beschlüsse des Verwaltungsrats sind grundsätzlich bei persönlicher Zusammenkunft der Mitglieder zu einer Verwaltungsratssitzung zu fassen. § 35 SEAG ermöglicht davon jedoch Ausnahmen. Gemäß § 35 Abs. 1 SEAG können abwesende Mitglieder dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen durch andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder durch andere Personen, wenn diese nach § 109 Abs. 3 AktG – die Vorschrift entspricht § 36 Abs. 3 SEAG – zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse können gemäß § 35 Abs. 2 SEAG vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Verwaltungsrats in schriftlicher Form, durch Fax, E-Mail, Telefon oder durch Nutzung einer vergleichbaren Form der Beschlussfassung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Ist ein Geschäftsführender Direktor zugleich Mitglied des Verwaltungsrats und aus rechtlichen

Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, so hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine zusätzliche Stimme (§ 35 Abs. 3 SEAG).

f) Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, Wettbewerbsverbote, Kreditgewährung an Verwaltungsratsmitglieder

Die Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern, Verträge mit Verwaltungsratsmitgliedern und die Kreditgewährung an Verwaltungsratsmitglieder ist in § 38 SEAG durch Verweisung auf §§ 113 ff. AktG geregelt.

Demnach muss die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder in der SE-Satzung festgesetzt oder durch Beschluss der Hauptversammlung bewilligt werden. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder und zur Lage der SE stehen. Ist die Vergütung in der SE-Satzung festgesetzt, so kann die Hauptversammlung eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Keine Anwendung finden vorgenannte Regelungen für die Vergütung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats. Den Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Der Beschluss kann erst in der Hauptversammlung gefasst werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Verwaltungsrats beschließt.

g) Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften nach § 39 SEAG i.V.m. § 93 AktG für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten als Verwaltungsräte entstehen. Der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, die sogenannte Business Judgement Rule und alle weiteren Bestimmungen zur Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft im Sinne des § 93 AktG finden demzufolge für den Verwaltungsrat der PUMA SE Anwendung. Darüber hinaus sieht Art. 49 SE-VO vor, dass Mitglieder des Verwaltungsrats Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden können, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben dürfen, soweit nicht eine Offenlegung ausnahmsweise zulässig ist.

h) Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 SEAG aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Mögliche Ausschüsse und Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten sind in den nachfolgenden Sätzen von § 34 Abs. 4 SEAG geregelt, vergleichbar mit den Regelungen des Aktienrechts über Ausschüsse des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. Macht der Verwaltungsrat von der Möglichkeit der Einrichtung eines Prüfungsausschusses Gebrauch, so muss dieser von Gesetzes wegen mehrheitlich mit Mitgliedern besetzt werden, die nicht gleichzeitig Geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind (§ 34 Abs. 4 Satz 5 SEAG). Zudem muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Ab-

schlussprüfung verfügen und darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht Geschäftsführender Direktor sein (§ 34 Abs. 4 Satz 6 SEAG i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG).

2. Geschäftsführende Direktoren

a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführenden Direktoren, Amtszeit

Der Verwaltungsrat bestellt einen oder mehrere Geschäftsführende Direktoren (§ 40 Abs. 1 SEAG). Die Personalverantwortung des Verwaltungsrats für die Geschäftsführenden Direktoren ist demnach vergleichbar mit derjenigen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft für deren Vorstand. Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG können Verwaltungsratsmitglieder zu Geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Im Übrigen sind das Bestellungsverfahren und die Voraussetzungen vergleichbar mit der Bestellung eines Vorstandsmitglieds für eine Aktiengesellschaft.

Ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft können auch Geschäftsführende Direktoren in dringenden Fällen durch das Gericht bestellt werden (§ 45 SEAG i.V.m. § 85 AktG).

Geschäftsführende Direktoren können nach § 40 Abs. 5 SEAG jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden, sofern die SE-Satzung nichts Anderes regelt.

Für die Ansprüche aus den Anstellungsverträgen der Geschäftsführenden Direktoren gelten gemäß § 40 Abs. 5 Satz 2 SEAG die allgemeinen Vorschriften. Für die Geschäftsführenden Direktoren der PUMA SE sieht § 13 Abs. 4 der SE-Satzung vor, dass diese nur aus wichtigem Grund oder im Fall der Beendigung ihres Anstellungsvertrages abberufen werden können, wofür jeweils eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

b) Verantwortlichkeit, Weisungen

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 SEAG führen die Geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der PUMA SE. Anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft nach § 76 AktG leiten die Geschäftsführenden Direktoren die Gesellschaft aber nicht „unter eigener Verantwortung“, weil die Oberleitungskompetenz beim Verwaltungsrat liegt. Dies wird deutlich bei vergleichender Gegenüberstellung von § 22 Abs. 1 SEAG und § 40 Abs. 2 Satz 2 SEAG i.V.m. § 44 SEAG.

Soweit das SEAG nichts anderes bestimmt, wie z.B. in § 21 Abs. 1 SEAG, haben die Geschäftsführenden Direktoren Anmeldungen und Einreichungen von Unterlagen zum Handelsregister vorzunehmen, wenn nach den für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsvorschriften für den Vorstand einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Pflicht besteht (§ 40 Abs. 2 Satz 4 SEAG und § 46 SEAG).

Sind mehrere Geschäftsführende Direktoren bestellt, können sie sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die SE-Satzung den Erlass einer Geschäftsordnung dem Verwaltungsrat übertragen hat – wie dies in § 14 Abs. 2 der SE-Satzung vorgesehen ist – oder der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren erlässt (§ 40 Abs. 4 Satz 1 SE-VO).

c) Vertretung

Die Vertretungsmacht der Geschäftsführenden Direktoren zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft nach § 41 SEAG umfasst die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertretungsmacht des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach § 78 AktG.

d) Berichte an den Verwaltungsrat

Nach § 40 Abs. 6 SEAG entsprechen die Berichtspflichten der Geschäftsführenden Direktoren gegenüber dem Verwaltungsrat denen des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, was bei der PUMA SE nicht der Fall ist.

e) Verpflichtungen im Fall von Verlusten, Überschuldung oder Insolvenz

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust in der Hälfte des Grundkapitals besteht, so haben die Geschäftsführenden Direktoren dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich darüber zu berichten. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig wird oder sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt (§ 40 Abs. 3 SEAG).

f) Bezüge, Wettbewerbsverbote und Kreditgewährung an Geschäftsführende Direktoren

Für die Bezüge der Geschäftsführenden Direktoren, Wettbewerbsverbote und eine Kreditgewährung an Geschäftsführende Direktoren verweist § 40 Abs. 7 SEAG auf die entsprechenden Regelungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft nach §§ 87 bis 89 AktG.

g) Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Geschäftsführenden Direktoren haften nach § 40 Abs. 8 SEAG i.V.m. § 93 AktG für Schäden, die der SE infolge einer Verletzung ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflichten als Geschäftsführende Direktoren entstehen. Der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, die sogenannte Business Judgement Rule und alle weiteren Bestimmungen zur Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft im Sinne des § 93 AktG gelten demzufolge ebenso für die Geschäftsführenden Direktoren der PUMA SE.

h) Stellvertretende Geschäftsführende Direktoren

Nach § 40 Abs. 9 SEAG gelten die Vorschriften über die Geschäftsführenden Direktoren auch für ihre Stellvertreter.

3. Hauptversammlung

a) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Dies gilt auch für die SE (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO bzw. Art. 53 SE-VO), so dass sich insoweit durch die Umwandlung der PUMA AG in eine SE keine Änderungen ergeben.

Die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Zuständigkeit übertragen worden ist. Dies sind namentlich die Bestellung der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG, Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO). Aufgrund der monistischen Leitungsstruktur wird sich der Entlastungsbeschluss bei der PUMA SE nach wirksamer Umwandlung auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsführenden Direktoren anstelle des Vorstandes und des Aufsichtsrates beziehen.

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG). Dies gilt ebenso für eine SE mit monistischer Leitungsstruktur und Sitz in Deutschland (Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO). Ausnahmen gelten für die sogenannten *Holzmüller/Gelatine*-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen, so dass der Vorstand ohne Zustimmung der Aktionäre nicht zu deren Durchführung berechtigt ist. Dies gilt wohl auch für eine SE mit Sitz in Deutschland (vgl. Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO), so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der PUMA AG in eine SE ergeben.

Ferner beschließt die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft sowie einer SE mit Sitz in Deutschland umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 Unterabschnitt 1 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Ein Beschluss zur Umwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft darf nach Art. 66 Abs. 1 SE-VO erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse gefasst werden.

b) Ordentliche Hauptversammlung

Über die Verweisung in Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO und Art. 53 SE-VO finden die Regelungen des Aktienrechts über die Hauptversammlung grundsätzlich ohne Einschränkungen auf die SE Anwendung. Danach haben die Aktionäre einer SE jährlich eine Hauptversammlung abzuhalten (ordentliche Hauptversammlung). Eine Änderung ergibt sich durch die Umwandlung der PUMA AG in eine SE allein insoweit, als die Hauptversammlung der SE binnen sechs Monaten (anstelle von acht Monaten bei der Aktiengesellschaft) nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammentritt (Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

Bei einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (§§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Bei einer SE ist dieser Zeitraum verkürzt auf sechs Monate ab Ende des Geschäftsjahres (Art. 54 Satz 1 SE-VO).

Nach Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO und § 48 Abs. 2 SEAG sind Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung einer SE die gleichen Tagesordnungspunkte, die auch Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft sind.

c) Einberufung der Hauptversammlung

Die Voraussetzungen für die Einberufung der Hauptversammlung sind in Art. 53, 54 Abs. 2 SE-VO und § 48 Abs. 1 SEAG geregelt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind weitestgehend vergleichbar mit den aktienrechtlichen Vorschriften für die Einberufung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, mit Ausnahme des in Art. 54 Abs. 2 SE-VO geregelten Einberufungsrechts. Darüber hinaus stimmen die entsprechenden Vorschriften der SE-Satzung mit denjenigen der PUMA AG überein, so dass sich durch die Umwandlung der PUMA AG in eine SE insoweit keine Änderungen ergeben (vgl. §§ 16 - 19 der SE-Satzung sowie Kapitel E. II. Ziff. 9 dieses Berichts).

d) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit/Ergänzungen der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteil zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 Satz 1 AktG). Wird dem Verlangen durch den Verwaltungsrat nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Einberufung der Hauptversammlung einer SE und die Aufstellung ihrer Tagesordnung kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Einberufung der Hauptversammlung anordnen oder die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten wird (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der §§ 122 Abs. 1 Satz 3, 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist eine Mindestaktienbesitzzeit von drei Monaten vor Stellung des Antrags bei der SE keine Antragsvoraussetzung.

Die Ergänzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen für den Antrag richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht (vgl. Art. 56 Satz 2 SE-VO).

e) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist die SE-VO über die Sachnormverweisung der Art. 53, 54 Abs. 2 bzw. die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO auf die Vorschriften des Aktiengesetzes, so dass sich insofern durch die Umwandlung der PUMA AG in eine SE nichts ändert.

f) Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Aktionäre einer Aktiengesellschaft bedürfen zur Wahrnehmung ihrer Rechte ausreichender Informationen über die Gesellschaft. Grundlage für diese Informationen sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Gegenstände der Tagesordnung notwendig ist. Der Vorstand darf Auskünfte nur aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer SE zu. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO finden die vorgenannten Vorschriften des Aktienrechts auch für die SE Anwendung, so dass bei der Umwandlung der PUMA AG in eine SE die Informations- und Auskunftsrechte der Aktionäre erhalten bleiben.

g) Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Dies gilt grundsätzlich auch für die SE (vgl. Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 1 AktG). Während das Aktiengesetz für die Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung eine Beschlussmehrheit von drei Vierteln des vertretenen Kapitals fordert, bedarf die Aufstellung einer solchen Geschäftsordnung in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen, da die Regelungen des Aktiengesetzes zu der jeweils erforderlichen Beschlussmehrheit SE-konform auszulegen sind. Die SE-VO stellt anders als das Aktiengesetz auf die abgegebenen Stimmen ab (vgl. Art. 57, 58, 59 SE-VO). Da keine Mehrstimmaktien bestehen, entspricht bei einer Aktiengesellschaft und einer SE die Kapitalmehrheit der Stimmenmehrheit, so dass diese Änderung keine praktischen Auswirkungen hat.

h) Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG).

Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO).

Am Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für Beschlüsse der Hauptversammlung ändert sich auf Grund der Umwandlung der PUMA AG in eine SE somit nichts.

i) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§§ 179 Abs. 2, 133 Abs. 1 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Die Satzung der PUMA AG enthält keine Regelung zur Änderung der Mehrheitserfordernisse.

Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Diejenigen Satzungsänderungen, die nach dem Aktiengesetz bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln erfordern, bedürfen daher nach wohl herrschender Ansicht nunmehr in der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen.

Die Satzung einer SE kann bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 Satz 1 SEAG). Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG).

Die Satzung der PUMA SE enthält keine solche Regelung. Die Mehrheitserfordernisse für die Fassung eines Beschlusses der Hauptversammlung über die Änderung der SE-Satzung entsprechen damit praktisch denjenigen der PUMA AG. Änderungen der SE-Satzung werden einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen.

Bei einer SE bedarf im Fall des Bestehens mehrerer Aktiengattungen jeder Beschluss der Hauptversammlung einer gesonderten Abstimmung durch jede Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Sofern der Hauptversammlungsbeschluss einer qualifizierten Mehrheit bedarf, ist diese auch für den Sonderbeschluss erforderlich (Art. 60 Abs. 2 SE-VO). Für die Aufhebung bzw. Beschränkung des Vorzugs von Vorzugsaktien ist daher – wie bei der Aktiengesellschaft – eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Da bei der PUMA AG keine unterschiedlichen Aktiengattungen vorhanden sind, ändert sich insoweit durch die Umwandlung der PUMA AG in eine SE nichts. Sollten zukünftig bei der PUMA SE Aktien unterschiedlicher Gattung vorhanden sein, so werden diese wie bei einer Aktiengesellschaft behandelt.

Da Art. 60 SE-VO nur von der gesonderten Abstimmung ausgeht und nicht von einer gesonderten Versammlung spricht, besteht keine Wahlfreiheit über die Abhaltung einer gesonderten Versammlung; es findet nur eine Hauptversammlung statt, in der gesonderte Beschlüsse gefasst werden.

j) Sonderprüfung

Über die Verweisungen des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO und Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO kommen die aktienrechtlichen Vorschriften (§§ 142, 258 AktG) zur Anwendung, so dass sich insofern durch die Umwandlung der PUMA AG in eine SE nichts ändert.

k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane und Aktionärsklagen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen oder Aktionärsklagen. Über die Gesamtverweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung.

VI. Jahresabschluss/Konzernabschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung dieser Abschlüsse unterliegt die SE dem für eine Aktiengesellschaft geltenden Recht (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktienrechts bzw. des Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 52 Unterabschnitt 2 SE-VO, so dass sich insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der PUMA AG in eine SE ergeben.

VII. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten bei Kapitalmaßnahmen grundsätzlich dieselben aktienrechtlichen Regelungen wie für eine Aktiengesellschaft. Allerdings bedürfen Kapitalmaßnahmen einer SE,

sofern sie aufgrund der Satzungsermächtigung nur mit der einfachen Mehrheit des Grundkapitals beschlossen werden können, nunmehr zwar auch nur der einfachen Stimmenmehrheit. Dies gilt jedoch nur, wenn zugleich mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Andernfalls ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (und nicht die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit) erforderlich. Diejenigen Kapitalmaßnahmen, die schon nach dem AktG für eine Aktiengesellschaft höhere Mehrheiten erfordern (wie z.B. Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts oder Kapitalherabsetzungen), bedürfen auch für eine SE einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Letzteres gilt außerdem für sämtliche Kapitalmaßnahmen, die zu ihrer Wirksamkeit einer Änderung der SE-Satzung bedürfen.

VIII. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses/Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

1. Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung oder zur materiellen Beschlusskontrolle. Hinsichtlich der Nichtigkeit und Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern kommen über die Verweisung der §§ 31 bis 33 SEAG die Vorschriften des AktG zur Anwendung. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO kommen für darüber hinaus gehende Hauptversammlungsbeschlüsse die Vorschriften zur Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des Aktiengesetzes (§§ 241 ff. AktG) zur Anwendung.

2. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Nichtigkeit der Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds durch die Hauptversammlung kann sich gemäß § 31 Abs. 1 SEAG aus einem Verstoß gegen die in der SE-VO und AktG normierten Verfahrensregeln oder die Vorschriften des SEAG über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ergeben. Ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung ist nichtig, wenn er (i) in einer Hauptversammlung gefasst worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 Satz 1 oder Abs. 4 AktG einberufen war, (ii) nicht nach § 130 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4 beurkundet worden ist, (iii) auf die Anfechtungsklage eines Aktionärs hin durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist (§ 241 Nr. 1, 2 und 5 AktG) ebenso wie wenn (iv) der Verwaltungsrat unter Verstoß gegen § 24 Abs. 2 SEAG, § 25 Abs. 2 Satz 1 SEAG oder § 26 Abs. 3 SEAG zusammengesetzt wird (vgl. Kapitel F. V. Ziff. 1. a) dieses Berichts), (v) durch die Wahl die gesetzliche Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 23 SEAG überschritten wird (vgl. Kapitel F. V. Ziff. 1. a) dieses Berichts) oder (vi) die gewählte Person nach Art. 47 Abs. 2 SE-VO bei Beginn ihrer Amtszeit nicht Verwaltungsratsmitglied sein kann. Die Unwirksamkeit kann auf dieser Rechtsgrundlage vorgetragen werden für die Wahl von Vertretern der Anteilseigner ebenso wie für diejenige von Arbeitnehmervertretern. Die Parteifähigkeit für die Klage auf Feststellung, dass die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds nichtig ist, richtet sich nach § 250 Abs. 2 AktG entsprechend. Parteifähig ist auch der SE-Betriebsrat. Hinsichtlich weiterer gesetzlicher Vorschriften für das Gerichtsverfahren verweist § 31 Abs. 3 SEAG auf die Bestimmungen des Aktienrechts. Ergänzend sieht § 31 Abs. 3 Satz 2 SEAG ausdrücklich vor, dass es nicht ausgeschlossen ist

(wie auch in § 250 Abs. 3 Satz 2 AktG vorgesehen), die Nichtigkeit auf andere Weise als durch Erhebung einer Klage geltend zu machen.

Des Weiteren können Beschlüsse der Hauptversammlung über die Wahl der Anteilseignervertreter des Verwaltungsrats gemäß § 32 Satz 1 (erster Halbsatz) SEAG unter denselben Voraussetzungen angefochten werden wie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nach § 251 AktG (z. B. aufgrund eines Verstoßes gegen die SE-Satzung). Hinsichtlich der Wahl der Arbeitnehmervertreter kann, zumindest soweit die gesetzliche Aufangregelung des SEBG zur Anwendung kommt, das gesetzeswidrige Zustandekommen von Wahlvorschlägen für die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat nur nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze geltend gemacht werden (§ 32 Satz 1 (zweiter Halbsatz) SEAG). Die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds der Arbeitnehmer kann gemäß § 32 Satz 2 SEAG i.V.m. § 37 Abs. 2 SEBG nur angefochten werden kann, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Nach § 32 Satz 1 SEAG i.V.m. § 251 Abs. 2 AktG kann die Wahl von Anteilseignervertretern durch Aktionäre angefochten werden. Ob der Verwaltungsrat selbst zur Erhebung einer solchen Klage berechtigt ist (vergleichbar mit dem Vorstand gemäß § 245 Nr. 4 AktG i.V.m. § 22 Abs. 6 SEAG), ist noch nicht abschließend geklärt. Zur Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter sind die in § 37 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 SEBG genannten Personen berechtigt, zum Beispiel die Arbeitnehmervertretungen, der Betriebsrat und der Verwaltungsrat der SE.

Eine Klage muss innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung erhoben werden. Ein gerichtliches Urteil, das die Nichtigkeit oder wirksame Anfechtung der Wahl rechtskräftig feststellt, wirkt insbesondere für und gegen alle Aktionäre sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Geschäftsführenden Direktoren (§ 33 SEAG i.V.m. § 252 AktG).

3. Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Da das SEAG keine speziellen Regelungen zu einer Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses enthält, finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die aktienrechtlichen Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) Anwendung. Es ergeben sich also insoweit durch die Umwandlung keine Änderungen.

4. Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258-261a AktG) finden ebenfalls über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auf die SE Anwendung. Es ergeben sich auch insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung.

IX. Auflösung und Nichtigklärung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind. Dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO), so dass sich insofern durch die Umwandlung der PUMA AG in eine SE nichts ändert.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft gilt ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat bei der SE nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 Abs. 1 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat ausdrücklich erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 63 SE-VO kommen die Vorschriften des Aktiengesetzes über die gerichtliche Auflösung einer Aktiengesellschaft (§§ 396-398 AktG) auch für eine SE mit Sitz in Deutschland zur Anwendung, so dass sich insoweit auf Grund der Umwandlung der PUMA AG in eine SE keine Änderungen ergeben.

X. Verbundene Unternehmen

Das deutsche Konzernrecht ist auf die SE anwendbar. Dies gilt nach herrschender Meinung auch für eine abhängige SE. Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages die für eine Aktiengesellschaft vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung.

XI. Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gelten auch für die SE (§ 53 SEAG bzw. Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO). Er ergeben sich insoweit keine Änderungen durch die Umwandlung.

G. Auswirkungen der Umwandlung

I. Sonstige gesellschaftsrechtliche Folgen

1. Rechtswirkungen der Umwandlung

Die Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE wird mit Eintragung der PUMA SE in das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth wirksam.

Die Umwandlung der PUMA AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Vielmehr handelt es sich um einen Fall des Formwechsels, bei dem die rechtliche und wirtschaftliche Identität gewahrt bleibt. Eine Vermögensübertragung findet nicht statt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers fort. Es ändert sich jedoch die auf die Rechtsform anzuwendende Rechtsordnung (Diskontinuität der Verfassung).

Darüber hinaus regelt Art. 37 Abs. 9 SE-VO ausdrücklich, dass die zum Zeitpunkt der Eintragung bestehenden Rechte und Pflichten der umzuwandelnden Gesellschaft aus Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen mit der Eintragung der SE auf diese übergehen.

2. Dividendenberechtigung

Die Dividendenberechtigung der Aktionäre ändert sich durch die Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE nicht. Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet – wie bei der PUMA AG – die Hauptversammlung.

Da die Beteiligung der Aktionäre der PUMA AG an der Gesellschaft aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbesteht, ändern sich die Anteilsverhältnisse durch die Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE nicht. Die Aktionäre erhalten dieselbe Anzahl an Stückaktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der PUMA AG gehalten haben. Der anteilige Betrag jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.

II. Bilanzielle und steuerliche Kontinuität

Die Umwandlung der PUMA AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Art. 37 Abs. 2 SE-VO). Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt erhalten. Die Anforderungen hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, insbesondere an deren Aufstellung, richten sich nach den für eine deutsche Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (vgl. Kapitel E. II. Ziff. 10 dieses Berichts). Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Die PUMA AG geht davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung der PUMA AG in eine SE mit Sitz in Deutschland steuerneutral möglich ist. Künftige Dividendenausschüttungen der PUMA SE sowie Veräußerungen von PUMA SE-Aktien haben für die Aktionäre der

PUMA SE für Zwecke der deutschen Ertragssteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei der Umwandlung der PUMA AG in eine SE fällt keine wesentliche deutsche Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer oder Stempelsteuer an. Aktionären der PUMA AG wird empfohlen, mit Blick auf bei ihnen möglicherweise bestehende, steuerlich relevante Besonderheiten ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

III. Folgen der Umwandlung für Wertpapiere und Börsenhandel

1. Auswirkungen auf die Aktien der PUMA AG

Die Umwandlung bewirkt, dass die bisherigen Aktionäre der PUMA AG mit Wirksamwerden der Umwandlung der PUMA AG in eine SE kraft Gesetzes Aktionäre der PUMA SE werden. Wie bisher werden auch die Aktien der PUMA SE auf den Inhaber lautende Stückaktien sein.

2. Auswirkungen auf die Börsennotierung

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der PUMA AG und den börsenmäßigen Handel der PUMA AG-Aktien. Die Aktionäre der PUMA AG können auch nach Umwandlung der PUMA AG in die PUMA SE ihre (dann) PUMA SE-Aktien unverändert an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der PUMA SE-Aktien in die oben genannten Börsenindizes. Es bedarf keiner separaten Börsenzulassung der Aktie der PUMA SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird.

Herzogenaurach/Paris, 14. Februar 2011

Der Vorstand der PUMA Aktiengesellschaft Rudolf Dassler Sport



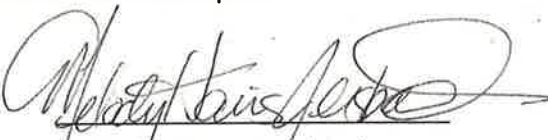
Jochen Zeitz (Vorsitzender)




Klaus Bauer



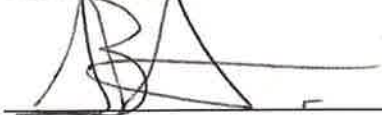
Reiner Seiz



Melody Harris-Jensbach



Stefano Caroti



Antonio Michele Bertone